

mitteilungen

Recht, Personal, Organisation

- 532 Auftaktveranstaltung der Deutschen Islam-Konferenz
- 533 416.000 Menschen mehr in Deutschland durch Zuwanderung 2017
- 534 Jahrestagung zur interkommunalen Zusammenarbeit
- 535 Anpassung der Höchstgrenzen in der Nebentätigkeitsverordnung
- 536 Tagung über Zukunft der Arbeit in Kommunalverwaltungen
- 537 Neue Vorschläge zur Sicherung der EU-Außengrenzen
- 538 Weitere Kompetenzen für EU-Asylagentur per Verordnung
- 539 EU-Kommission zu Reform der Migrationspolitik
- 540 Handreichung für die Bedarfsplanung des Rettungsdienstes
- 541 Änderungen im Kommunalwahlgesetz

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 542 Neue Online-Plattform zu Sektorenkopplung im Energiebereich
- 543 Verfassungskonformität der Zweitwohnungssteuer
- 544 Korrektur der Heubeck-Richttabellen 2018 G veröffentlicht
- 545 Kommunal финанzen bundesweit 1. Halbjahr 2018
- 546 Untersuchungsrahmen für Ausbau der Stromübertragungsnetze
- 547 Öffentliche Schulden bundesweit im 2. Quartal 2018
- 548 Stadtwerke Award 2018 an Stadtwerke Lübeck

Schule, Kultur, Sport

- 549 Aktualisierung der Musterfriedhofsatzung
- 550 Landesförderung für Musikschulen in NRW 2019
- 551 Übernahme der Kosten bei „ordnungsbehördlicher Bestattung“

Jugend, Soziales, Gesundheit

- 552 Weniger Menschen in NRW mit Mindestsicherung 2017

- 553 Gesundheitsausgaben in NRW 2016 um vier Prozent höher
- 554 Herzinsuffizienz 2017 häufigster Grund für Krankenhausaufenthalt in NRW
- 555 Studie über Pflegebedürftigkeit in Deutschland
- 556 Zukunftsweisende Projekte „Pflege im Quartier“ gesucht
- 557 17,2 Mrd. Euro Eingliederungshilfe für Behinderte bundesweit 2017
- 558 Wohngeld für gut 592.000 Haushalte bundesweit 2017
- 559 Mehr Prüfungen 2017, aber weniger Fälle von Kindeswohlgefährdung
- 560 Überdurchschnittlich hohe Gehälter im NRW-Gesundheitswesen 2017

Wirtschaft und Verkehr

- 561 Neues Förderprogramm zu emissionsarmer Mobilität
- 562 Bewerbungen um Deutschen Fahrradpreis 2019
- 563 Difu-Studie zu Fußgängerverkehr in Deutschland
- 564 DStGB zu LKW-Maut für kommunale Fahrzeuge
- 565 Versteigerung der 5G-Frequenzen für Mobilfunk

Bauen und Vergabe

- 566 EuGH zu Mitwirkung bei vergaberechtlicher Selbstreinigung
- 567 Pressemitteilung: Bundesliegenschaften günstiger an Kommunen
- 568 Tagung „Perspektiven der Denkmalpflege“ am 06.12.2018
- 569 Bestand preisgebundener Wohnungen in NRW 2017
- 570 NRW.BANK-Kolloquium „Die digitale Zukunft unserer Städte“
- 571 Einsatz von Holz bei kommunalen Gebäuden
- 572 Tagung „Baukultur für das Quartier - Prozesskultur durch Konzeptvergabe“
- 573 Workshop „Lüftung von Schulen und Klassenräumen“
- 574 EU-Preis für das Kulturelle Erbe - Europa Nostra Award 2019
- 575 Landesinitiative „Bauland an der Schiene“
- 576 Neue Präqualifikationsrichtlinie und Richtlinie zu Scientology in Kraft

Umwelt, Abfall, Abwasser

- 577 VGH Baden-Württemberg zu gewerblicher Sammlung
- 578 Sechs Regionalforen zu Nachhaltigkeit in NRW
- 579 Neue Kommunalrichtlinie Klimaschutz des Bundesumweltministeriums
- 580 Fachveranstaltung zu Abfallvermeidung
- 581 Verwaltungsgericht Cottbus zu Abfallüberlassung

- 582 Bundesverwaltungsgericht zu gewerblicher Abfallsammlung
- 583 Oberverwaltungsgericht NRW zu Kostenersatz
- 584 Oberverwaltungsgericht NRW zu Hebeanlage
- 585 Oberlandesgericht Düsseldorf zu Haftung bei Überflutungsschäden
- 586 Bericht des Weltklimarats über die Erderwärmung
- 587 Indikatoren für Kommunen zu nachhaltigen Entwicklungszielen

Recht, Personal, Organisation

532 Auftaktveranstaltung der Deutschen Islam-Konferenz

Das Bundesinnenministerium (BMI) hat einen ausgewählten Kreis von Kommunalvertreter/innen zu einer zweitägigen Auftaktveranstaltung der Deutschen Islam-Konferenz am 28. und 29. November in Berlin eingeladen. Im Rahmen der Konferenz sollen Vorschläge diskutiert werden, wie mit Blick auf muslimisches Leben in Deutschland bei den Themen Integration und gesellschaftlicher Zusammenhalt sowie der Kooperation zwischen Staat und religiösen Gemeinschaften Fortschritte erzielt werden können. Diese Vorschläge beruhen auf einer zahlreiche Vorgespräche umfassenden Konsultationsphase. Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, Horst Seehofer, wird die Konferenz eröffnen und an der anschließenden Diskussion teilnehmen.

Für den DStGB werden an der Islam-Konferenz teilnehmen: Ratsvorsitzender Necdet Savural aus der Samtgemeinde Hanstedt, Bürgermeister Dr. Christian Pundt aus der Gemeinde Hatten, Bürgermeister Rudi Bertram aus der Stadt Eschweiler, Frau Schumann-Dreyer, Fraktionsvorsitzende und Ratsmitglied der Stadt Koblenz, Zafer Okla, Integrationsbeauftragter der Gemeinde Heusweiler, sowie Oberbürgermeister Gerold Noerenberg aus der Stadt Neu-Ulm.

Az.: 16.0.10-003/001 Mitt. StGB NRW November 2018

533 416.000 Menschen mehr in Deutschland durch Zuwanderung 2017

2017 sind rund 416.000 Personen mehr nach Deutschland zugezogen, als aus Deutschland fortzogen. 2016 hatte der Wanderungsüberschuss mit dem Ausland rund 500.000 Personen betragen. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, gab es 2017 insgesamt 1.551.000 Zuzüge und 1.135.000 Fortzüge über die Grenzen Deutschlands. 2016 waren es 1.865.000 Zuzüge und 1.365.000 Fortzüge gewesen.

Die meisten Zuzüge nach Deutschland waren 2017 auf die Zuwanderung ausländischer Personen zurückzuführen: Von insgesamt 1.551.000 zugewanderten Personen hatten 1.384.000 (89 %) einen ausländischen Pass. Demge-

genüber wanderten rund 885.000 ausländische Personen aus Deutschland ab. Im Saldo aus Zu- und Fortzügen ergibt sich daraus ein Wanderungsüberschuss ausländischer Personen von 499.000 (2016: +635.000).

Die Zahl der Zuzüge von Deutschen - dazu zählen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie aus dem Ausland zurückgekehrte Deutsche - ist mit rund 167.000 Personen gegenüber dem Vorjahr angewachsen (2016: 146.000). Gleichzeitig sank die Zahl der Fortzüge Deutscher auf 249.000 Personen (2016: 281.000). Daraus resultiert ein Wanderungsverlust deutscher Staatsbürgerinnen und -bürger von 82.000 Personen im Jahr 2017 (2016: 135.000).

Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union (EU) hatten 2017 den größten Wanderungsüberschuss ausländischer Personen (239.000), gefolgt von Staatsangehörigen aus Asien (140.000), aus den sonstigen europäischen Ländern (60.000) und aus Afrika (35.000). Zum Wanderungsüberschuss aus der EU trugen vor allem Zuwandererinnen und Zuwanderer mit rumänischer (73.000), polnischer (34.000), kroatischer (33.000) und bulgarischer Staatsangehörigkeit (30.000) bei.

Der Saldo der Zu- und Fortzüge nahm gegenüber 2016 merklich für Staatsangehörige aus europäischen Nicht-EULändern zu. Dabei handelt es sich insbesondere um die Balkanländer Kosovo (von -6.000 auf +8.000), Serbien (von -10.000 auf +6.000), Mazedonien (von -3.000 auf +6.000) und Albanien (von -26.000 auf -1.000). Dagegen sank der Wanderungsüberschuss mit Asien und Afrika. Er ging vor allem für Personen mit syrischer (von +146.000 auf +60.000), afghanischer (von +56.000 auf +4.000) und irakischer Staatsangehörigkeit (von +48.000 auf +16.000) zurück.

In der Wanderungsstatistik werden Zuzüge und Fortzüge von Personen dargestellt, die nach den melderechtlichen Regelungen bei den zuständigen Meldebehörden beziehungsweise abgemeldet werden. Aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen ab dem Berichtsjahr 2016 sind bei der Interpretation der Ergebnisse Einschränkungen in der Vergleichbarkeit mit den Vorjahren zu berücksichtigen.

Detaillierte Daten können über die Datenbank GENESIS-Online abgerufen werden: [nach Staaten der Europäischen Union \(Tabelle 12711-0002\)](#) sowie [nach Kontinenten \(Tabelle 12711-0004\)](#). (Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 396 vom 15.10.2018)

Az.: 18.2.2-001 Mitt. StGB NRW November 2018

534 **Jahrestagung zur interkommunalen Zusammenarbeit**

Am Dienstag, 6. November 2018, findet von 10.00 Uhr bis 15.45 Uhr, die Jahrestagung Interkommunales.NRW 2018 in Düsseldorf statt. Bei der Fachveranstaltung wird Staatssekretär Dr. Jan Heinisch, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, über den derzeitigen Sachstand aus Sicht der Landesregierung berichten.

Darüber hinaus wird zum Thema Vergabe, Beschaffung und interkommunale Zusammenarbeit referiert. Konkrete Beispiele aus der kommunalen Praxis zur erfolgreichen interkommunalen Zusammenarbeit runden die Veranstaltung ab. Das vollständige Tagungsprogramm ist im Internet unter [Jahrestagung Interkommunales.NRW](#) abrufbar. Anmeldungen sind an die E-Mail-Adresse IKZ@Interkommunales.NRW zu richten.

Az.: 13.1.1-002/001 Mitt. StGB NRW November 2018

535 **Anpassung der Höchstgrenzen in der Nebentätigkeitsverordnung**

Die NRW-Landesregierung beabsichtigt, die Höchstbeträge in § 13 NtV an die Entwicklung der Einkommenszuwächse im öffentlichen Dienst des Landes NRW anzupassen. So soll die Höchstgrenze in § 13 Abs. 1 S. 1 NtV von 9.600 € auf 10.022,11 € erhöht werden.

Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Verwaltungsrat der Sparkassen soll der Betrag 24.000 € auf 25.055,28 €, für die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden im Verwaltungsrat der Sparkassen von 19.200 € auf 20.044,22 € und für das einfache Mitglied und die beratende Teilnehmerin oder den beratenden Teilnehmer im Verwaltungsrat der Sparkassen von 14.400 € auf 15.033,17 € steigen (§ 13 Abs. 1 S. 2 NtV). Schließlich wird - konsequent - dessen S. 3 auf 10.022,11 € erhöht. Diese Änderungen sollen zum 01.01.2019 in Kraft treten und gelten damit ab dem kommenden Jahr.

Az.: 14.0.19-003 Mitt. StGB NRW November 2018

536 **Tagung über Zukunft der Arbeit in Kommunalverwaltungen**

Zur Bewältigung des stetigen technischen und gesellschaftlichen Wandels braucht es flexible Mitarbeitende und eine innovative Verwaltungskultur. Wie kann das erreicht werden? Welche Konzepte und Lösungen haben sich bewährt? Worauf kommt es an? Wie können Sie den Handlungsbedarf Ihrer Verwaltung erkennen und angehen? Diese Fragen sollen beantwortet werden in einer Veranstaltung des CEBU - das Regionalteam des Demografie-Experten e.V. (DEx) - am 20.11.2018 in Köln. Die

Termine des StGB NRW

07.11.2018	Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit, Dülmen
08.11.2018	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln, Brühl
13.11.2018	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg, Unna
14.11.2018	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Xanten
15.11.2018	Ausschuss für Recht, Personal und Organisation, Düsseldorf
20.11.2018	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster, Emsdetten
21.11.2018	Präsidiumssitzung, Düsseldorf
29.11.2018	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold, Rheda Wiedenbrück

Fortbildung des StGB NRW

07.11.2018	Informationsveranstaltung zur EU-Datenschutz-Grundverordnung, Unna
13.11.2018	Tagung „Kommunen strategisch entwickeln - Praktische Ansätze und Handlungsoptionen“, Düsseldorf
07.01.2019	Seminar „Die neue Landesbauordnung“, Düsseldorf
10.01.2019	Seminar „Die neue Landesbauordnung“, Dortmund

Veranstaltung wird gefördert von der Initiative Neue Qualität der Arbeit, die wiederum vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ins Leben gerufen wurde.

Zielgruppe sind Bürgermeister/innen, Verwaltungsleitungen und Personal- und Organisationsverantwortliche, Gleichstellungsbeauftragte, Personalräte sowie Verantwortliche für interne Veränderungsprozesse aus den Kommunen. Veranstaltungsort ist das Kongresszentrum der Jugendherberge Köln-Riehl, An der Schanz 14, 50735 Köln.

Nähere Informationen sind per E-Mail anzufordern von dialog@demografiecircle.de, Telefonisch von Claudia Severin, Führung Et Kommunikation, Telefon + 49 (0)173/26 45 061, Ernst Hermann | Pro3S, Telefon +49 (0)151/23 53 70 76, Bettina Jäkel-Schmidt, J-S Personal-und Organisationsentwicklung, Telefon +49 (0)173/34 11 034, Ursula Liphardt | Die PRO:FIT.MACHER, Telefon +49 (0)172/99 98 702. Anmeldungen sind online möglich unter <https://bit.ly/ZukunftderArbeitinderKV>.

Az.: 14.0.7-001 Mitt. StGB NRW November 2018

Ein Bestandteil des am 12.09.2018 veröffentlichten legislativen Migrationspakets ist eine Verordnung zur Überarbeitung der Europäischen Grenz- und Küstenwache (Frontex) (COM(2018) 631 final). Demnach soll Frontex in Zukunft voll ausgerüstet und personell verstärkt werden und an den EU-Außengrenzen sowie in Drittstaaten eingreifen können.

Da es in der Vergangenheit immer wieder zu Engpässen und Beeinträchtigungen gemeinsamer Aktionen gekommen ist, schlägt die Europäische Kommission eigene Kapazitäten für Frontex vor. Im Wesentlichen sind diese:

- Ausbau der Einsatzkräfte auf 10.000 bis zum Jahr 2020 und Aufstockung der Ausrüstung;
- erweiterte Eingriffsbefugnisse;
- Nutzung aller operativen Instrumente (Integration des Europäischen Grenzüberwachungssystems Eurosur);
- vertiefte Zusammenarbeit mit Drittstaaten und anderen EU-Agenturen, wie z. B. der EU-Asyl-Agentur.

Zusammensetzung der ständigen Reserve mit 10.000 Einsatzkräften: Aktuell verfügt die Agentur über 1.300 Mitarbeiter und einen Reservecapool von 1.500 Beamten, die bei Notfällen eingesetzt werden können. Diese ständige Einsatzreserve soll bis zum Jahr 2020 auf 10.000 ausgebaut werden, um gezielt auf die zunehmenden Herausforderungen in den Bereichen Sicherheit und Migration reagieren zu können. Ziel ist, kurzfristig entsandte nationale Beamte schrittweise durch Bedienstete mit langfristigen Einsatz zu ersetzen und dadurch erhöhte Planbarkeit zu erreichen.

Damit die Agentur zu jeder Zeit unabhängig und für alle notwendigen Einsätze bereitstehen kann, sollen die eigenen Ressourcen wie Schiffe, Flugzeuge und Fahrzeuge aufgestockt werden. Dies sei notwendig, da der operative Bedarf der Agentur häufig nicht durch die freiwilligen Zusagen der Mitgliedstaaten gedeckt wird. Für die Anschaffung und Wartung dieser Ressourcen hat die Kommission insgesamt 2,2 Mrd. Euro im kommenden EU-Haushalt 2021-2027 vorgesehen.

Erweitertes Mandat

Um die Mitgliedstaaten besser bei der Grenzkontrolle unterstützen zu können, bedürfe es einer „echten, richtigen, effizienten Grenzschutzpolizei“. Daher sieht die Verordnung ein verstärktes Mandat für die Agentur vor. Dazu gehören:

- Durchführung von Personenkontrollen;
- Gestatten oder Verweigerung der Einreise;
- Abstempeln von Reisedokumenten;
- Aufgreifen von Personen und Durchführung von Patrouillen.

Des Weiteren sollen Frontex-Beamte zukünftig auch Waffen tragen können, sofern das Land zustimmt, in dem der Einsatz stattfindet. Im absoluten Notfall könne auch ohne

die Zustimmung eines Mitgliedstaats Frontex an dessen Grenzen eingesetzt werden.

Nutzung operativer Instrumente

Um dem Anspruch eines voll integrierten Grenzschatzes gerecht zu werden, sieht der Kommissionsvorschlag eine Einbeziehung operativer Instrumente vor. Dazu gehört die Integration des Europäischen Grenzüberwachungssystems (Eurosur) in das Legislativinstrument zur Einrichtung von Frontex. Dadurch soll nicht nur die Funktionsweise von Eurosur verbessert, sondern auch ein erweiterter Anwendungsbereich ermöglicht werden.

Die Integration beider Systeme fördere zudem den Geist der Zusammenarbeit, die Koordinierung und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten. Das bisweilen technische Informationssystem Eurosur soll somit zu einem Regelungsrahmen für die Mitgliedstaaten weiterentwickelt werden. In Artikel 18 der Verordnung wird Eurosur als ein für das Funktionieren von Frontex notwendiges Element hervorgehoben.

Zusammenarbeit mit Drittstaaten

Ein weiterer Schwerpunkt der Vorschläge ist der Ausbau der operationellen Reichweite der Agentur. So sollen Frontex-Beamte zukünftig nicht nur in angrenzende Nachbarländer, sondern auch in Staaten, die keine Anrainer sind, entsandt werden können. Hintergrund ist die bessere Unterstützung von Drittstaaten bei Rückkehr- und Rückführungsmaßnahmen.

In diesem Zusammenhang schlägt die Kommission auch eine intensivere Zusammenarbeit mit der EU-Asylagentur vor. Geplant sind beispielsweise, gemeinsame Entscheidungen über die Entsendung von Teams in Krisengebiete zu treffen. Dies diene einer integrierten Unterstützungsleistung in den Bereichen Asyl, Rückführung und Grenzmanagement. Weiterführende Informationen im Internet: <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/D/E/COM-2018-631-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>.

Az.: 14.1.1-003

Mitt. StGB NRW November 2018

538 Weitere Kompetenzen für EU-Asylagentur per Verordnung

Am 12.09.2018 hat die Europäische Kommission im Rahmen der Rede von Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker zur Lage der Union eine Anpassung der Verordnung zur Europäischen Asylagentur vorgeschlagen (COM(2018) 633 final). Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag vom 04.05.2016 (COM(2016) 271) sah vor, die Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) zu einer eigenen Europäischen Agentur auszubauen. Die nun vorgeschlagene Anpassung kommt noch bevor sich Rat und Parlament formell geeinigt haben. Sie soll die Kompetenzen der Agentur stärken.

Der geänderte Vorschlag wurde im Rahmen der fortlaufenden interinstitutionellen Verhandlungen vorgelegt und ist eine der Folgemaßnahmen zur Schlussfolgerung des Europäischen Rates vom 28.06.2018. Darin bekräftigte der

Rat die Notwendigkeit eines Gesamtansatzes zur Migration sowie zu mehr Solidarität und Verantwortungsbewusstsein in der EU.

In diesem Zusammenhang soll die Bearbeitung von Asylanträgen künftig schneller und effizienter verlaufen. So soll die Agentur Mitgliedstaaten z. B. bei der Bearbeitung von Asylanträgen oder bei Klagen gegen Asylbescheide unterstützen. Dabei geht es vor allem um administrative und vorbereitende Unterstützung, die Mitgliedstaaten auf Anfrage in Anspruch nehmen können. Im Einzelnen sollen künftige Aufgaben der Agentur umfassen:

- Identifizierung und Registrierung von Asylbewerbern;
- Unterstützung bei der Durchführung von Befragungen zur Feststellung der Zulässigkeit oder Begründetheit von Asylanträgen;
- Vorbereitung administrativer Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz für die zuständigen nationalen Behörden;
- Bereitstellung logistischer und sonstiger Unterstützung für unabhängige Rechtsmittelinstanzen;
- Bereitstellung von Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen;
- Entsendung von Asyl-Unterstützungsteams.

Im Rahmen des Dublin-Verfahrens ist weiter geplant:

- Unterstützung bei der Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats;
- Unterstützung bei der Zuweisung oder Überstellung von Asylbewerbern innerhalb der Union.

Ursprünglich hatte die Kommission ein Budget von 365 Mio. Euro bis Ende 2020 für die Asylagentur vorgesehen. Zur Erfüllung der neuen Aufgaben schlägt sie nun weitere 55 Mio. Euro pro Jahr für den Zeitraum 2019 bis 2027 vor. Gemäß der neuen Verordnung belaufen sich die für die Agentur notwendigen Finanzmittel insgesamt auf 320 Mio. Euro für die Jahre 2019-2020 und auf 1,25 Mrd. Euro für den Zeitraum 2021-2027.

Weiterführende Informationen: Geänderter Vorschlag über die Asylagentur der Europäischen Union (COM(2018) 633 final) <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018PC0633&from=EN> Pressemitteilung der Europäischen Kommission, Fact Sheet (auf Englisch): http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-5714_en.htm.

Az.: 14.1.1-003

Mitt. StGB NRW November 2018

539

EU-Kommission zu Reform der Migrationspolitik

Die EU-Kommission sieht vor, dass die EU-Grenzschutzagentur Frontex personell aufgestockt und erweiterte Zuständigkeiten erhalten wird. Zudem sollen Standards für einheitliche Rückführungsverfahren und legale Wege für eine Migration nach Deutschland geschaffen werden. Der Schutz der Außengrenzen soll verbessert, Rückführungen von illegalen Zuwanderern in ihre

Herkunftsländer beschleunigt und ein effektiveres Vorgehen in den EU-Ländern erreicht werden. Frontex soll von rund 2.800 auf 10.000 Beschäftigte aufgestockt werden.

Werden Asylanträge an der Grenze abgelehnt, soll es kürzere Fristen für Einsprüche geben. Die EU-Mitgliedsländer sollen verpflichtet werden, Ausweisungsverfügungen und Abschiebhaftbefehle tatsächlich zu erstellen, damit Frontex tätig werden kann. Die Grenzschutzbehörde soll auch ohne Zustimmung der jeweiligen Regierung in einem EU-Mitgliedsland Rückführungen koordinieren und durchführen können. Aus Sicht des DStGB sind die Vorschläge zu begrüßen.

Von kommunaler Seite wird seit langem eine europäische Strategie zur Begrenzung des Flüchtlingszustroms gefordert. Dazu gehören die Stärkung von Frontex und eine einheitliche und effektivere Rückführungspraxis in der EU. Darüber hinaus gilt es einheitliche Asylstandards in der EU zu schaffen, eine gerechte Verteilung der Flüchtlinge in der EU sicherzustellen, Fluchtursachen stärker zu bekämpfen und Rückführungsabkommen mit Drittstaaten zu schließen.

Die EU-Kommission hat weitere Gesetzesvorschläge für die Migrationspolitik und das Grenzschutzregime vorgestellt, die Grundlage für die Abstimmungen zwischen den EU-Ländern sein sollen. Damit werden Maßnahmen aufgegriffen, die der Verständigung der EU-Staaten am 28. Juni 2018 entsprechen.

Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache Frontex soll durch einen aktuellen Gesetzesentwurf der EU-Kommission mehr Beschäftigte und mehr Kompetenzen erhalten. Ziel soll es sein, die EU-Mitgliedstaaten an den Außengrenzen und Drittstaaten stärker zu unterstützen und die Zahl der Rückführungen deutlich zu erhöhen. Dazu soll die Abschiebpraxis europaweit vereinheitlicht und zugleich verschärft werden. Die Europäische Kommission plant, die Gesetzesentwürfe demnächst im EU-Parlament vorzustellen.

Der Vorschlag zum künftigen Grenzschutzregime sieht im Wesentlichen die personelle Verstärkung der Grenzschutzbehörde von derzeit 2.800 auf 10.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb von zwei Jahren vor. Die Grenzschutztruppen haben dabei einen unterschiedlichen Bereitschaftsgrad, allein für kurzfristige Kriseneinsätze müssen 2020 rund 7000 Mann vorgehalten werden und unverzüglich einsatzfähig sein. Frontex soll mehr Kompetenzen im Hinblick auf Rückführungen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten erhalten.

Die Grenzschutzbehörde soll u. a. auch ohne Zustimmung der jeweiligen Regierung in einem EU-Mitgliedsland gut ausgebildete Rückführungsgruppen einsetzen können, um Rückführungen zu koordinieren und durchzuführen. Damit Rückführungen in der EU besser gelingen, soll ein sogenanntes „Nationales Abschiebe-Management-System“ eingerichtet werden. Danach sollen alle EU-Mitgliedsländer verpflichtet werden, Ausweisungsverfügungen und Abschiebhaftbefehle auch wirklich zu erstellen - nur dann kann Frontex auch tätig werden.

Zudem will die EU-Kommission mit einem Richtlinienentwurf die Standards für die Rückführungsverfahren in den EU-Ländern vereinheitlichen. Neben einem neuen Asylverfahren in Bezug auf abgelehnte Asylanträge soll es klare Verfahren gegen Missbrauch geben. Die Frist für freiwillige Einreisen soll in diesen Fällen entfallen und die für Einsprüche sollen verkürzt werden. Die Mitgliedstaaten sollen eigene Programme für eine freiwillige Rückkehr auflegen und können die Fristen hierfür verkürzen.

Die EU-Kommission ruft schließlich dazu auf, dass sich die EU-Mitgliedstaaten auf das vorgeschlagene System für eine blaue Karte einigen, mit der hochqualifizierte Arbeitnehmer legal nach Deutschland kommen können. (Quelle: DStGB Aktuell 3718 vom 14.09.2018)

Az.: 16.1.1-003

Mitt. StGB NRW November 2018

540 Handreichung für die Bedarfsplanung des Rettungsdienstes

In einem gemeinsamen Prozess haben die Kommunalen Spitzenverbände und die Verbände der Krankenkassen in Nordrhein- Westfalen unter Mitwirkung der Bezirksregierungen und unter Moderation des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales eine Handreichung zur Rettungsdienst- Bedarfsplanung erstellt und konsentiert. Das Ziel dieser Empfehlungen ist eine stärkere Einheitlichkeit, Vergleichbarkeit und Transparenz in den jeweiligen Bedarfsplanungsverfahren. Die Handreichung entbindet jedoch nicht von der individuellen Planung und dem Durchlaufen der entsprechenden gesetzlich festgelegten Verfahren (vgl. § 12 RettG NRW). Notwendige Abstimmungen vor Ort sollen jedoch auf diesem Weg deutlich vereinfacht und in diesem Sinne auch dem Wunsch der Krankenkassen nach einem einheitlichen Rahmen Rechnung getragen werden. Die Handreichung ist für Mitgliedskommunen unter im Intranet-Angebot des StGB NRW abrufbar. <https://www.kommunen.nrw/mitgliederbereich/fachinfoservice/fachgebiete/rechtpersonal-organisation/kategorie/feuerwehrrettungswesen.html>

Az.: 15.2.5-002

Mitt. StGB NRW November 2018

541 Änderungen im Kommunalwahlgesetz

Das Landeskabinett hat auf Vorschlag von Innenminister Herbert Reul den Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften beschlossen. Der Entwurf sieht unter anderem ein Gesichtsverhüllungsverbot für Wahlvorstände, die Erweiterung des Zeitfensters für die Kommunalwahl 2020, eine Fristverlängerung für die Entscheidung über die Verkleinerung der Stadt- und Gemeinderäte, die weitgehende Abschaffung der 2,5 Prozent-Sperrklausel für die Kommunalwahlen und Regelungen für die zukünftige Direktwahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vor. Der Gesetzentwurf wird jetzt im Landtag beraten.

Nach dem Gesetzentwurf soll es sogenannten Wahlorgane wie etwa Wahlvorständen in Wahllokalen künftig verboten sein, ihr Gesicht zu verhüllen. Mit der Neurege-

lung sollen eine offene und vertrauensvolle Kommunikation sichergestellt und mögliche Zweifel an der unparteiischen Amtsausübung der Wahlorgane gar nicht erst entstehen.

Das Zeitfenster für die Kommunalwahlen im Herbst 2020 soll nach dem Gesetzentwurf auf den Monat September ausgeweitet werden. Nach bisheriger Rechtslage könnte die Wahl nur im Monat Oktober, in dem auch die zweiwöchigen Herbstferien liegen, stattfinden. Durch die geplante Gesetzesänderung wird die Terminierung des Wahltags flexibler.

Der Gesetzentwurf sieht weiterhin vor, den Stadt- und Gemeinderäten mehr Zeit zu geben, um über eine mögliche Verkleinerung des eigenen Gremiums zu entscheiden. Hierfür hatte der StGB NRW geworben. Gleiches gilt für die Kreistage. Nach aktueller Rechtslage hätte diese Entscheidung bereits bis zum 28. Februar 2018 getroffen werden müssen. Jetzt soll die Frist bis zum 31. Juli 2019 verlängert werden. Damit würde sie dem üblichen Abstand von 15 Monaten zum Ablauf der Wahlperiode entsprechen.

Mit dem Gesetzentwurf ist zudem die Änderung wahlrechtlicher Stichtage verbunden. Mehrere Stichtage werden vorverlegt, um mehr Zeit für das Briefwahlverfahren zu gewinnen und damit die Durchführung der Wahl zu vereinfachen.

Mit der geplanten weitgehenden Streichung der 2,5 Prozent-Sperrklausel bei den Kommunalwahlen setzt die Landesregierung Entscheidungen des nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtshofs aus dem November 2017 um. Der Verfassungsgerichtshof hatte in der bisherigen Regelung einen Verstoß gegen den Grundsatz gesehen, dass jede Stimme das gleiche Gewicht haben muss. Nach dem Gesetzentwurf soll die Sperrklausel in Zukunft nur noch für die Wahlen von Bezirksvertretungen und der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr gelten.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) wird im Jahr 2020 erstmals direkt durch die Bürgerinnen und Bürger des Ruhrgebiets gewählt. Die Regeln für die Durchführung dieser Direktwahl sind ebenfalls in dem Gesetzentwurf enthalten. Bislang waren die Mitglieder des „Ruhrparlaments“ von den 15 Städten und Kreisen des Ruhrgebiets entsandt worden, die sich im RVR zusammengeschlossen haben.

Az.: 13.2.6-002/001

Mitt. StGB NRW November 2018

Finanzen und Kommunalwirtschaft

542 Neue Online-Plattform zu Sektorenkopplung im Energiebereich

Für die Energiewende ist mehr Strom aus erneuerbaren Energien notwendig, auch weil klimafreundliche Wärme und Mobilität zunehmend aus Ökostrom erzeugt werden

müssen. Um die Synergien der drei Sektoren Strom, Wärme und Mobilität - die sogenannte Sektorenkopplung - zu verdeutlichen und zu fördern, stellen die Agentur für Erneuerbare Energien (AEE) und die Deutsche Umwelthilfe (DUH) auf der neuen Internetseite forum-synergiewende.de viele Informationen zum Sachstand und die Möglichkeit zur Vernetzung der Akteure der Sektorenkopplung zur Verfügung.

Während der Anteil erneuerbarer Energien im deutschen Strommix stetig wächst und 2017 bereits ein gutes Drittel (36,2 Prozent) erreichte, stagniert er seit Jahren bei rund 13 Prozent im Wärmebereich sowie gut 5 Prozent im Verkehr. Die neue Internetseite forum-synergiewende.de wird den aktuellen Sach- und Diskussionsstand der Sektorenkopplung mit Wissens- und Meinungsbeiträgen sowie Praxisbeispielen abbilden.

Die nötigen Technologien, um Strom zu Wärme oder zu Gas umzuwandeln bzw. in der Mobilität zu nutzen, sind schon heute verfügbar. Mit der neuen Plattform sollen innovative Akteure in Kommunen und Regionen dazu angeregt werden, diese mit erneuerbarem Strom aus Solar- und Windenergie zu kombinieren. Gerade Stadt- und Gemeindewerke sind mit den lokalen Potenzialen bestens vertraut und können daher besonders effektive Lösungen entwickeln.

Die Website begleitet eine Veranstaltungsreihe von AEE und DUH, die den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Akteuren aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft ermöglicht. So sollen Netzwerke geschaffen und notwendige Handlungsfelder identifiziert werden. Das Projekt „Forum Synergiewende“ wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) gefördert.

Az.: 28.6.1-002 we Mitt. StGB NRW November 2018

543 Verfassungskonformität der Zweitwohnungssteuer

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 (1 BvL 11/14 u. a.) zur Grundsteuer war die Frage thematisiert worden, ob die für die Grundsteuer zugelassene befristete Fortgeltung des Bewertungsgesetzes auch für die Zweitwohnungssteuer gilt. Viele kommunale Satzungen enthalten ebenfalls Verweise auf das Bewertungsgesetz.

Das OVG Lüneburg hat in einem Urteil vom 20.06.2018 (AZ 9 LB 124/17) entschieden, dass eine kommunale Zweitwohnungssteuer auch in Ansehung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts nach der Jahresrohmieta i. S. d. § 79 BewG, die zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 1964 festgestellt oder geschätzt wurde und entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet auf den Stand im Monat Januar 1995 und sodann entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete) nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland auf den

Stand im Monat September des Vorjahres des Erhebungsjahres hochgerechnet wird, bemessen werden darf. Damit bleibt die Erhebung der Zweitwohnungssteuer auf dieser Basis jedenfalls so lange verfassungskonform, wie auch die Grundsteuer erhoben werden darf.

Az.: 41.6.4.5.1-002/002 Mitt. StGB NRW November 2018

544 Korrektur der Heubeck-Richttabellen 2018 G veröffentlicht

Am 20. Juli 2018 hat die Heubeck-Richttafeln GmbH die Richttafeln RT 2018 G veröffentlicht. Die Aktualisierung bringt nach Aussage der Herausgeber die biometrischen Rechnungsgrundlagen für alle Unternehmen mit Pensionsverpflichtungen in Deutschland auf den neuesten Stand und berücksichtigt dabei erstmals auch sozioökonomische Aspekte der Sterblichkeit.

Im Rahmen interner Auswertungen hat die Heubeck-Richttafeln GmbH Inkonsistenzen in Bezug auf die verwendeten Datengrundlagen festgestellt. Diese führen dazu, dass der Trend zur Verbesserung der Sterblichkeit und damit zur Verlängerung der Lebenserwartung überschätzt wird. Dadurch fallen die auf der Grundlage der RT 2018 G berechneten Pensionsrückstellungen insgesamt etwas höher aus als bei durchgängig konsistenter Ableitung des Sterblichkeitstrends.

Laut [Pressemitteilung](#) der Heubeck AG wurde daher beschlossen, die Richttafeln anzupassen und eine überarbeitete Version vorzulegen. Bei der neuen Version der RT 2018 G sind nach Aussage von Heubeck die verwendeten Datengrundlagen angepasst und die Inkonsistenzen behoben worden. Der Trend zur Sterblichkeitsverbesserung hat sich dadurch leicht abgesenkt, wodurch konstruktionsbedingt auch die Basistafel geringfügig angepasst werden musste. Im Zuge der neuen Veröffentlichung wurde weiterhin noch eine kleine Unstimmigkeit im Bereich der Fluktuationswahrscheinlichkeiten für die Unisex-Standard-Tafel bereinigt. Formelwerk und Aufbau der Tafeln wurden ansonsten ohne Änderungen beibehalten.

Die materiellen Auswirkungen der vorgenommenen Anpassungen sind gering: In der Steuerbilanz wird nach der Anpassung eine Zuführung zur Pensionsrückstellung nur noch in Höhe zwischen 0,5 % und 1,2 % (gegenüber 0,8 % bis 1,5 % bei den bisherigen RT 2018 G) erwartet, nach handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen kann der Einmaleffekt bei 1,0 % bis 2,0 % (gegenüber 1,5 % bis 2,5 %) liegen.

Az.: 41.4.1.2-002 mu Mitt. StGB NRW November 2018

545 Kommunalfinanzen bundesweit 1. Halbjahr 2018

Am 2. Oktober 2018 hat das Statistische Bundesamt (Destatis) die Zahlen zu den Gemeindefinanzen für das erste Halbjahr 2018 veröffentlicht. Demnach erzielten Kern- und Extrahaushalte in der Summe einen Überschuss von 773 Mio. Euro, im Vorjahr waren es zum selben Zeit-

punkt 598 Mio. Euro. Betrachtet man nur die Kernhaushalte, so liegt der Finanzierungssaldo allerdings bei -136 Mio. Euro, er ist im Vergleich zum Vorjahr (-109 Mio. Euro) also größer geworden.

Während die Einnahmen der kommunalen Kern- und Extrahaushalte um +4,8 Prozent anzogen (die Steigerungsrate bei den Steuereinnahmen lag bei +5,1 Prozent), stiegen die Ausgaben um +4,7 Prozent. Der Aufwuchs bei den Ausgaben für Sozialleistungen lag bei +1,5 Prozent. Dabei stehen den Rückgängen bei den Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz um -26 Prozent auf 1,5 Mrd. Euro, der vornehmlich auf den Abschluss von Asylverfahren zurückzuführen ist, und bei den Leistungen an Arbeitsuchende (SGB II) mit -3,1 Prozent (auf 6,4 Mrd. Euro) im ersten Halbjahr 2018 deutliche Zuwächse bei den Sozialhilfeleistungen (SGB XII) um +4,6 Prozent (auf 14,7 Mrd. Euro) sowie bei der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) um +1,8 Prozent (auf 5,8 Mrd. Euro) gegenüber. Spürbar zugelegt haben die Sachinvestitionen, die um +12,2 Prozent auf 11,96 Mrd. Euro anstiegen (darunter Baumaßnahmen um +12,1 Prozent auf 8,36 Mrd. Euro).

Az.: 41.12.5-001/001 Mitt. StGB NRW November 2018

546 Untersuchungsrahmen für Ausbau der Stromübertragungsnetze

Bei der Ermittlung des Bedarfs für die Erweiterung und den Ausbau der Stromübertragungsnetze führt die Bundesnetzagentur eine Strategische Umweltprüfung (SUP) zum Bundesbedarfsplan durch. Sie möchte auch die Städte und Gemeinden in Deutschland in die Konsultation der Festlegung des Untersuchungsrahmens zur Bedarfsermittlung 2019-2030 einbeziehen. In der SUP werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der für eine sichere Stromversorgung in Deutschland notwendigen Netzausbaumaßnahmen auf Grundlage des aktuell in der Erstellung befindlichen Netzentwicklungsplans Strom geprüft.

Die SUP beginnt mit dem Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens, der auch Angaben zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben enthält (sog. Scoping, § 39 UVPG). Die inhaltlichen Anforderungen an die Festlegung ergeben sich aus den für die Entscheidung über die Ausarbeitung, Annahme oder Änderung des Bundesbedarfsplans maßgebenden Vorschriften unter Berücksichtigung des § 33 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 UVPG. Danach orientiert sich das Scoping an den umweltrelevanten Festsetzungen des Plans und versucht zum einen die relevanten Umweltaspekte einzugrenzen sowie zum anderen die Planelemente zu ermitteln, die einen möglichen Umweltbezug aufweisen.

Bei der Bedarfsermittlung, in deren Rahmen die SUP durchzuführen ist, handelt es sich um einen frühen Schritt eines mehrstufigen Verfahrens des Netzausbaus. Grundlage der Bedarfsermittlung ist der Netzentwicklungsplan Strom. Der Netzentwicklungsplan 2019-2030 wird von den Übertragungsnetzbetreibern voraussichtlich im Dezember 2018 zur Konsultation gestellt.

Auf der noch relativ abstrakten Stufe der Bedarfsermittlung werden noch keine konkreten Leitungstrassen festgelegt. Vielmehr legt der Bundesbedarfsplan die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf für den Ausbau des Übertragungsnetzes zwischen sog. Netzverknüpfungspunkten fest. Die Festlegung der Verläufe von Trassenkorridoren und exakten Trassen ist den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten, bei denen weitere Umweltprüfungen durchzuführen sind.

In den zurückliegenden Jahren wurde die Methodik der SUP zum Bundesbedarfsplan - u. a. aus Gründen der Nachvollziehbarkeit - im Wesentlichen beibehalten und nur graduell angepasst. Häufig wurde in der Konsultation aber der Wunsch geäußert, die von den Übertragungsnetzbetreibern geplante Ausbaumform in die SUP einzubeziehen und damit dem NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor Verstärkung vor Ausbau) Rechnung zu tragen. Außerdem wurde häufig ein belastbarer Alternativenvergleich gefordert. Auch aufgrund des Fortschreitens der Planungsverfahren nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und der größeren Rolle der Verlegung von Stromleitungen als Erdkabel gegenüber der Freileitung sind Weiterentwicklungen der Methodik sinnvoll. Daher wurde zu Beginn des Jahres 2018 damit begonnen, die Methodik der SUP mit gutachterlicher Unterstützung grundlegend zu überarbeiten. Dabei ergeben sich Änderungen u. a. hinsichtlich

- der Konstruktion der Untersuchungsräume, in denen die Bundesnetzagentur die Umweltauswirkungen betrachtet,
- der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen,
- der Abbildung von Umweltzielen über (zusätzliche) Flächenkategorien,
- der Berücksichtigung der von den Übertragungsnetzbetreibern im Netzentwicklungsplan Strom angegebenen Ausbaumformen und damit Zugrundelegung des sog. NOVA-Prinzips (Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau),
- Berücksichtigung der in den Untersuchungsräumen vorkommenden Vorbelastungen/Umweltprobleme,
- der Gesamtplanbetrachtung und des Alternativenvergleichs.

Der Entwurf der Festlegung ist im Internet unter folgendem Link heruntergeladen: www.netzausbau.de/2019-2030-untersuchungsrahmen. Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird, werden mit dieser Information an der Festlegung des Untersuchungsrahmens beteiligt. Darüber hinaus macht die Bundesnetzagentur von der Möglichkeit Gebrauch, weitere Stellen an der Festlegung zu beteiligen. Die Bundesnetzagentur bittet darum, bei den Stellungnahmen insbesondere auch auf die in Anlage 4 des Untersuchungsrahmen-Entwurfes aufgelisteten Fragen einzugehen.

Wer eine Stellungnahme abgeben möchte, sollte diese bis zum 7. November 2018 einreichen und dazu das für diese Konsultation bereitgestellte Onlineformular unter www.netzausbau.de/2019-2030-untersuchungsrahmen nutzen. Zudem kann die Stellungnahmen per Post oder per E-Mail an eine der folgenden Adressen geschickt werden: Bundesnetzagentur, Stichwort: Untersuchungsrahmen 2019-2030, Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail: UR-2019-2030@bnetza.de

Es ist beabsichtigt, die Stellungnahmen von Behörden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur <http://www.netzausbau.de> zu veröffentlichen. Wer keine Veröffentlichung wünscht, wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten. Die Bundesnetzagentur hofft auf eine rege Beteiligung der Behörden und der Fachöffentlichkeit zum veröffentlichten Entwurf.

Begleitend zur Konsultation findet eine Methodenkonferenz am 16. Oktober 2018 in Bonn statt, um einen möglichst breiten Dialog mit der (Fach-)Öffentlichkeit über die Weiterentwicklungen der Methodik der Strategischen Umweltprüfung zum Bundesbedarfsplan zu führen. Dazu lädt die Bundesnetzagentur herzlich ein und verweist für weitere Details auf die Internetseite netzausbau.de/sup-methodenkonferenz-2018.

Weitere Informationen sind erhältlich bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, Bürgerservice Netzausbau: 0800 638 9 638 (Mo - Do: 09:00 - 17:00 Uhr, Fr: 09:00 - 14:00 Uhr).

Az.: 28.6.12-001 we Mitt. StGB NRW November 2018

547 Öffentliche Schulden bundesweit im 2. Quartal 2018

Der Öffentliche Gesamthaushalt (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung einschließlich aller Extrahaushalte) war nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) auf Basis vorläufiger Ergebnisse beim nicht-öffentlichen Bereich zum Ende des zweiten Quartals 2018 mit 1.934,4 Mrd. Euro verschuldet. Zum nicht-öffentlichen Bereich zählen Kreditinstitute sowie der sonstige inländische Bereich (zum Beispiel private Unternehmen) und der sonstige ausländische Bereich. Der Schuldenstand sank damit gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 2,3 Prozent bzw. 46,5 Mrd. Euro. Verglichen mit dem Ende des ersten Quartals 2018 verringerte sich der Schuldenstand um 0,8 Prozent bzw. 14,7 Mrd. Euro.

Der Schuldenabbau fand auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesamthaushalts statt. Die Verschuldung des Bundes sank gegenüber dem Ende des zweiten Quartals 2017 um 21,0 Mrd. Euro bzw. 1,7 Prozent auf 1.223,0 Mrd. Euro. Der Bund konnte seine aufgenommenen Kassenkredite um 9,9 Mrd. Euro (-34,7 Prozent), seine Kredite um 1,4 Mrd. Euro (-3,4 Prozent) und seine Wertpapiersschulden um 9,6 Mrd. Euro (-0,8 Prozent) abbauen.

Einen noch stärkeren Rückgang verzeichneten die Länder: Sie waren zum Ende des zweiten Quartals 2018 mit 574,5 Mrd. Euro verschuldet. Dies entspricht einer Abnahme um

3,6 Prozent bzw. 21,4 Mrd. Euro gegenüber dem Vorjahresquartal. Hohe prozentuale Rückgänge gab es in Sachsen (-19,5 Prozent), Baden-Württemberg (-15,9 Prozent) und Bayern (-13,1 Prozent). Hamburg (+2,0 Prozent) und Schleswig-Holstein (+1,5 Prozent) hatten dagegen einen erhöhten Schuldenstand. In beiden Ländern waren Schuldenaufnahmen im Zusammenhang mit dem Komplex um die HSH Nordbank ein wesentlicher Grund für die Entwicklung.

Der Schuldenstand der Gemeinden und Gemeindeverbände verringerte sich gegenüber dem Vorjahresquartal um 2,9 Prozent (-4,1 Mrd. Euro) auf 136,5 Mrd. Euro. Mit Ausnahme von Baden-Württemberg (+0,4 Prozent) und des Saarlands (+0,2 Prozent) haben die Gemeinden und Gemeindeverbände aller anderen Länder ihre Schuldenstände reduziert. Die prozentualen Rückgänge waren in Mecklenburg-Vorpommern (-10,1 Prozent), Sachsen-Anhalt (-7,5 Prozent), Sachsen (-7,1 Prozent) und Thüringen (-6,9 Prozent) besonders hoch.

Die vollständige Pressemitteilung (Nr. 367) inklusive einer tabellarischen Übersicht ist im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes zu finden unter <https://www.destatis.de>.

Weitere methodische Hinweise und Daten können der Fachserie 14, Reihe 5.2 „Vorläufiger Schuldenstand des Öffentlichen Gesamthaushalts,“ entnommen werden. Detaillierte Daten sind über die Tabelle Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (71311-0002) in der Datenbank GENESIS-Online abzurufen.

Az.: 41.5.4-001/001 ha Mitt. StGB NRW November 2018

548 Stadtwerke Award 2018 an Stadtwerke Lübeck

Am Rande des VKU-Stadtwerkekongresses in Köln wurde der Stadtwerke Award für das „Stadtwerk der Zukunft“ vergeben. Dabei konnten sich die Stadtwerke Lübeck gegen fünf andere Finalisten durchsetzen, die sich durch zukunftsweisende Projekte hervorgetan haben.

Die Stadtwerke Lübeck GmbH konnten den Stadtwerke Award 2018 für die Digitalisierung ihres Kundenservices gewinnen. Das Projekt „OutSteP“ hat die Jury des Preises überzeugt. Hierbei wird durch Optimierung und Digitalisierung die Steuerung, Zählung und Messung aller Kundenanlagen gleichzeitig über eine zentrale Plattform gewährleistet. Vorgänge werden den Mitarbeitern umgehend elektronisch zur Bearbeitung gegeben, sodass die Servicequalität bei der Bearbeitung von Anfragen und Problemen schnellstmöglich gewährleistet werden kann.

Die Wuppertaler Stadtwerke konnten sich mit Ihrem Projekt „Tal.Markt“ den zweiten Platz sichern. Der „Tal.Markt“ ist ein Portal, welches auf der Blockchain-Technologie basiert und Verbraucher und Produzenten von Energie zusammenführt. Produzenten können ihre selbst erzeugte Energie anbieten und vermarkten. Verbraucher von Energie können sich ihren Strom-Mix individuell zusammenstellen. Die Jury lobte, dass regionale Stärke, erneuerbare Energien und neue Technologien in dem Projekt verbunden werden.

Die Stadtwerke Trier behaupten sich mit dem Projekt: „Energie und Technikpark- Gemeinsam Mehrwert entwickeln“ auf dem dritten Platz. Hierbei handelt es sich um die Entwicklung eines integrierten und nachhaltigen Gewerbegebiets durch die Nutzung der im kommunalen Klärwerk und PV-Dachanlagen erzeugten Energie. Dieser innovative Ansatz bei dem Kosten und Leistungsstrukturen durch die fokussierte Standortentwicklung verbessert und das Gewerbequartier mit einer zukunftsorientierten Infrastruktur ausgerüstet wird.

Der Award wurde in diesem Jahr zum neunten Mal verliehen. Die Stadtwerke präsentieren Vorzeigeprojekte aus der Stadtwerke-Landschaft, die die Unternehmen voranbringen und die Energiewelt von morgen gestalten. Initiator ist die Stadtwerke-Kooperation Trianel mit den Partnern VKU Service und ZfK - Zeitung für Kommunale Wirtschaft. Mit insgesamt rund 30 Bewerbungen haben sich in diesem Jahr so viele Unternehmen wie noch nie für die begehrte Auszeichnung „Das Stadtwerk der Zukunft“ beworben. Neben einer Experten-Jury aus Energiewirtschaft, Politik, Wissenschaft und Medien stimmten in diesem Jahr auch wieder die Leser der ZfK über die Sieger ab. Das Ergebnis der Publikumsstimme ging zu einem Drittel auf das Endergebnis ein.

Az.: 28.6.1-002/013 we Mitt. StGB NRW November 2018

Schule, Kultur, Sport

549 Aktualisierung der Musterfriedhofsatzung

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat seine Musterfriedhofsatzung aktualisiert. Diese ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinformationen > Mustersatzungen > Friedhöfe - Mustersatzung 10/2018 abrufbar. Die Mustersatzung ist insgesamt modernisiert worden, insbesondere mit Blick auf die Terminologie und die Rechtstechnik. Aber auch inhaltlich haben sich einige wesentliche Punkte geändert, zum Beispiel:

- Akzentuierung des Umgangs mit „Sternenkindern“,
- Zustimmungsfiktion bei Tätigkeit von Gewerbetreibenden,
- Verstetigung der gängigen Praxis in Umbettungsfällen,
- Einbringung kremierter Haustiere als Grabbeigabe,
- Möglichkeit der „Rückgabe“ von Erdwahlgrabstätten,
- Dokumentation der Herkunft von Grabmaterial aus Naturstein und
- Verbreiterung der Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände.

Der bisherigen Praxis folgend wird der StGB NRW auch zu der aktualisierten Fassung wieder einen Erläuterungsteil veröffentlichen. Dessen Erarbeitung wird allerdings noch Zeit in Anspruch nehmen. Fachlich Interessierte außerhalb

der StGB NRW-Mitgliedschaft, welche die aktualisierte Musterfriedhofsatzung einsehen wollen, können sich an Dr. Jan Fallack, Referent für Schule, Kultur und Sport, Tel. 0211-4587-236, E-Mail: jan.fallack@kommunen.nrw, wenden.

Az.: 46.0.2-005/003 Mitt. StGB NRW November 2018

550 Landesförderung für Musikschulen in NRW 2019

Wie in den vergangenen Jahren fördert das Land Nordrhein-Westfalen auch im Jahr 2019 Projekte von Musikschulen, und zwar sogenannte profil- und strukturbildende Musikschulaktivitäten. Förderschwerpunkte werden im kommenden Jahr Projekte sein, die sich dem Themenfeld der Inklusion widmen (im weiten Verständnis der Potsdamer Erklärung) sowie Projekte von Musikschulen (auch in Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen), die die Verstetigung musikalischer Bildungsbiographien ermöglichen.

Darüber hinaus sind alle Maßnahmen ohne thematische Einschränkung für einen Antrag zugelassen, die geeignet sind, das Profil der öffentlichen Musikschulen vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Wandels zu sichern und zu schärfen. Es sollen Mindestfördersummen in Höhe von 5.000,- Euro bei Musikschulen in kommunaler Trägerschaft und in Höhe von 2.000,- Euro bei Musikschulen mit eigener Rechtspersönlichkeit (e.V./gGmbH) gewährt werden. Antragsfrist für das Jahr 2019 ist der 20.10.2018. Eine Informationsseite des Landesverbandes der Musikschulen (LVdM NRW) ist unter folgender Adresse abrufbar: <https://is.gd/5c0cCn>.

Az.: 43.3.4-004/001 Mitt. StGB NRW November 2018

551 Übernahme der Kosten bei „ordnungsbehördlicher Bestattung“

Dem StGB NRW ist im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit bekannt geworden, dass sich manche Kreise in ihrer Funktion als Sozialhilfeträger weigern, die Kosten einer im Wege der Ersatzvornahme durch eine kreisangehörige Kommune durchgeführten Bestattung oder Beisetzung zu übernehmen. Als Begründung wird in diesen Fällen offenbar angeführt, der Sozialhilfeträger sei nur dann eintrittspflichtig, wenn die bedürftige Person ihrer Pflicht zur Bestattung oder Beisetzung selbst nachkomme und mit den finanziellen Folgen überfordert sei.

Diese Handhabung steht mit der Rechtslage nicht in Einklang. Der StGB NRW empfiehlt betroffenen Städten und Gemeinden, auf einer Kostenübernahme durch den Kreis zu bestehen. Hierfür sind folgende Erwägungen maßgeblich: § 74 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - lautet wie folgt: „Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.“

Der Wortlaut dieser Norm bietet keinen Raum für eine dahingehende Auslegung, dass die Entstehung des Übernahmeanspruchs von der Beantwortung der Vorfrage abhängig ist, ob die angefallenen Kosten als Gebühr im Sinne der örtlichen Friedhofgebührensatzung oder als Kosten der Ersatzvornahme im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 7 der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG - VO VwVG NRW) zu qualifizieren sind.

Ein anderes Verständnis wäre auch mit dem Sinn und Zweck der Norm nicht zu vereinbaren. Denn das Bundessozialhilferecht möchte denjenigen Verpflichteten, der mit der Erfüllung seiner Pflicht finanziell überfordert wäre, von der drohenden Überforderung freihalten. Ein Grund dafür, dass der Verbleib der Kosten bei dem einen oder anderen Rechtsträger (Kommune oder Sozialhilfeträger) davon abhängen soll, ob der Verpflichtete, dem die Kostentragung wegen des Vorliegens einer unbilligen Härte nicht zugemutet werden kann, seiner Pflicht nachkommt oder nicht, existiert nicht.

Ein solcher Grund kann insbesondere nicht in der Vermutung gesehen werden, dass die Kommune Schwierigkeiten haben werde, ihre Forderung zu vollstrecken. Denn § 48 Abs. 1 S. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW) schließt die Anwendung der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen aus § 850c der Zivilprozessordnung (ZPO) bei der Verwaltungsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Gebühren ausdrücklich aus.

Dem Schuldner ist nur so viel zu belassen, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltungspflichten bedarf. Am Ende sähe sich der Verpflichtete also doch der Gefahr ausgesetzt, diejenigen Kosten tragen zu müssen, die der Bundesgesetzgeber ihm hat abnehmen wollen.

Soweit die Kreise zur Bekräftigung ihrer Rechtsauffassung auf eine sie angeblich stützende obergerichtliche Rechtsprechung Bezug nehmen, weist die Geschäftsstelle vorsorglich darauf hin, dass dieses Argument einer rechtlichen Überprüfung nicht standhält. Im Gegenteil hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster erst kürzlich (Urt. v. 22.07.2015 - 19 A 2438/13) sogar ausdrücklich klargestellt, dass die Kommune von der Möglichkeit zum Verzicht auf die Beitreibung der Kosten wegen Vorliegens einer unbilligen Härte nach § 24 Abs. 2 VO VwVG NRW keinen Gebrauch machen darf, wenn ein Übernahmeanspruch gegen den Sozialhilfeträger nach § 74 SGB XII besteht.

Vor diesem Hintergrund kann die Kommune gegebenenfalls durch Abtretung oder im Vollstreckungsweg auf den Übernahmeanspruch zugreifen und sich so schadlos halten. Das zitierte Urteil des OVG Münster vom 22.07.2015 ist im Volltext unter folgender Internetadresse abrufbar: <https://is.gd/9TPcUx>.

Az.: 46.5-001/001

Mitt. StGB NRW November 2018

Jugend, Soziales, Gesundheit

552

Weniger Menschen in NRW mit Mindestsicherung 2017

Ende 2017 erhielten rund 2,1 Millionen Menschen in Nordrhein-Westfalen Leistungen der sozialen Mindestsicherung. Das waren 11,7 Prozent der Bevölkerung (2016: 12,0 Prozent). Bei Minderjährigen lag die Quote bei 19,8 Prozent (2016: 20,1 Prozent). Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, bezogen 2017 fast 46.000 Personen weniger Mindestsicherungsleistungen als ein Jahr zuvor.

Während die Zahl der Regelleistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz um 69.000 und die der Personen mit Bezug von Hilfen zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen um 2.000 niedriger war als Ende 2016, erhöhte sich die Zahl der Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende um 16.000 und die von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung um 9.000.

Die höchste Mindestsicherungsquote aller 396 Städte und Gemeinden NRWs ermittelten die Statistiker mit 22,7 Prozent für Gelsenkirchen (2016: 22,7 Prozent). Die niedrigste Mindestsicherungsquote wies mit 2,0 Prozent die Gemeinde Schöppingen im Kreis Borken auf.

Weitere Ergebnisse zum Thema stehen unter <http://url.nrw/SBE> für alle Städte und Gemeinden NRWs in der Landesdatenbank zur Verfügung (Quelle: IT NRW 28.09.201)

Az.: 37.0.1.1-002

Mitt. StGB NRW November 2018

553

Gesundheitsausgaben in NRW 2016 um vier Prozent höher

Im Jahr 2016 beliefen sich die Gesundheitsausgaben in Nordrhein-Westfalen auf 77,7 Milliarden Euro; das waren vier Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt mitteilt, waren das nicht nur 21,8 Prozent der für diesen Bereich angefallenen Gesamtausgaben, sondern auch die höchsten Ausgaben aller Länder Deutschlands. Bei den Pro-Kopf-Gesundheitsausgaben lag NRW 2016 mit 4.344 Euro je Einwohner etwa im Bundesdurchschnitt (4.330 Euro je Einwohner). Die höchsten Ausgaben pro Kopf wurden für Brandenburg (4.601 Euro) und das Saarland (4.567 Euro), die niedrigsten für Bremen (3.861 Euro) und Hamburg (4.138 Euro) ermittelt.

Den höchsten Anteil an den nordrhein-westfälischen Gesundheitsausgaben hatte mit 58,2 Prozent die gesetzliche Krankenversicherung. Der Bereich „private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck“ trug 13,1 Prozent der Ausgaben, gefolgt von den privaten Krankenversicherungen (8,7 Prozent) und den sozialen Pflegeversicherungen (8,1 Prozent). Die restlichen Ausgaben entfielen auf die öffentlichen Haushalte (4,8 Prozent), die Arbeitgeber (4,2 Prozent), die gesetzliche Unfallversicherung

(1,6 Prozent) und die gesetzliche Rentenversicherung (1,2 Prozent).

Die vorliegenden Ergebnisse beruhen auf Berechnungen der Arbeitsgruppe „Gesundheitsökonomische Gesamtrechnungen der Länder (GGRdL). Weitere Daten sowie methodische Hinweise finden Sie im Internet unter www.ggrdl.de. Ausführliche Ergebnisse wird eine in Kürze erscheinende Gemeinschaftsveröffentlichung enthalten, die dann im Statistikportal der statistischen Landesämter www.statistikportal.de oder unter www.ggrdl.de als kostenloser Download zur Verfügung stehen wird.

Die hier verwendeten Daten zur Gesundheitswirtschaft basieren auf der wirtschaftszweigbezogenen Abgrenzung der Arbeitsgruppe Gesundheitsökonomische Gesamtrechnungen der Länder (AG GGRdL) nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008) - Quelle: IT.NRW vom 10.10.2018.

Az.: 37.0.1.1.-002/004 Mitt. StGB NRW November 2018

554 Herzinsuffizienz 2017 häufigster Grund für Krankenhausaufenthalt in NRW

Im Jahr 2017 wurden mit 4,7 Millionen 0,6 Prozent weniger Patientinnen und Patienten in nordrhein-westfälischen Krankenhäusern vollstationär behandelt als ein Jahr zuvor. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt mitteilt, war -ohne Berücksichtigung der klinischen Versorgung gesunder Neugeborener -die Herzinsuffizienz mit 100.195 Fällen der häufigste Grund für einen vollstationären Krankenhausaufenthalt. An zweiter Stelle lag Vorhofflattern und -flimmern (76.093 Fälle), gefolgt von psychischen und Verhaltensstörungen durch Alkohol (70.828 Fälle).

Das Durchschnittsalter aller 4,7 Millionen im Jahr 2017 in NRW-Krankenhäusern stationär behandelten Patienten lag bei 55,3 Jahren. Von den Behandelten waren 53,0 Prozent weiblich und 47,0 Prozent männlich.

Bei der Betrachtung nach dem Wohnort der Patienten zeigt sich, dass Herzinsuffizienz in 40 der 53 Kreise und kreisfreien Städte der häufigste Anlass für vollstationäre Krankenhausaufenthalte war. In den übrigen Regionen waren psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol, Angina pectoris, Vorhofflattern und Vorhofflimmern, Rückenschmerzen, Schlafstörungen, bösartige Neubildungen der Bronchien und der Lunge, sonstige chronische obstruktive Lungenkrankheit oder obstruktive Uropathie und Refluxuropathie häufigste Hauptdiagnose (Quelle: IT NRW vom 11.10.201).

Az.: 38.0.13-001/002 Mitt. StGB NRW November 2018

555 Studie über Pflegebedürftigkeit in Deutschland

Bis 2035 könnten bereits vier Millionen Menschen in Deutschland auf Pflege angewiesen sein, zeigt eine neue Simulationsrechnung des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW-Report 33/18 - Die Entwicklung der Pflegefall-

zahlen in den Bundesländern). Das ist rund ein Drittel mehr als heute. Auch wenn in den vergangenen Jahren der Altenpflegeberuf aufgewertet wurde, können bereits jetzt viele offene Stellen nicht besetzt werden. Und die Nachfrage wird stark ansteigen: Den IW-Berechnungen zufolge muss sich die Zahl der Fachkräfte um gut 44 Prozent auf rund eine halbe Million erhöhen.

Bei der Simulation stützt sich das IW auf Erhebungen des Statistischen Bundesamtes zur Pflege, die aktuellsten Zahlen stammen von 2015. Besonders von der Entwicklung betroffen sind die ostdeutschen Bundesländer. Bund und Länder sind gefordert, die Rahmenbedingungen für eine ausreichende Versorgung zu schaffen und den Pflege-Beruf attraktiver zu gestalten. Dies macht eine Beitragsanhebung erforderlich, die mit einer Dynamisierung der Leistungen einhergehen.

Die Simulation basiert auf den Daten der Pflegestatistik aus 2015. Da keine aktuelleren Daten vorliegen, ist zum momentanen Zeitpunkt nicht genau abzuschätzen, wie sich die Einführung der Pflegegrade auf die offiziellen Pflegefallzahlen auswirkt.

Bundesweit waren im Jahr 2015 rund 2,9 Millionen Menschen pflegebedürftig, rund 50 Prozent mehr als Ende der 90er-Jahre. Bei unverändertem Gesundheitszustand nimmt die Zahl der Pflegebedürftigen bis 2035 auf über vier Millionen zu. Selbst wenn sich die Pflegebedürftigkeit mit zunehmender Lebenserwartung in höhere Lebensalter verschiebt, müsste noch mit knapp 3,9 Millionen Pflegebedürftigen gerechnet werden. Die Ergebnisse sind allerdings als Untergrenze anzusehen, da die aktuellen Entwicklungen, die sich durch die Einführung der Pflegegrade ergeben haben, noch nicht eingerechnet sind.

Die Simulationsrechnungen verdeutlichen zudem, dass eine wirkliche Entspannung der Lage in keinem Bundesland zu erwarten ist, alle Bundesländer müssen sich auf einen Zuwachs der Zahl der Pflegebedürftigen einstellen. Allerdings sind die Bundesländer unter anderem aufgrund ihrer spezifischen Bevölkerungsentwicklung unterschiedlich stark betroffen. Während der Anteil der Pflegebedürftigen an der Gesamtbevölkerung im wachsenden Berlin mit 3,5 Prozent konstant bleibt, steigt er in allen anderen Ländern weiter. Dieser Anstieg ist aber in den ostdeutschen Bundesländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt mit 2 Prozentpunkten beziehungsweise Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen mit sogar über 2 Prozentpunkten zwischen 2015 und 2035 vergleichsweise am stärksten.

Vor allem in Ostdeutschland ist der Anteil der Pflegebedürftigen an der Gesamtbevölkerung überdurchschnittlich hoch. In Mecklenburg-Vorpommern könnte 2035 jeder fast jeder dreizehnte Einwohner (7,3 Prozent) ein Pflegefall sein. In Brandenburg und Thüringen dürfte der Anteil der Pflegebedürftigen an der Bevölkerung der Studie zufolge bei 6,8 Prozent liegen. Entspannter sind die Aussichten für Berlin (3,5 Prozent), Bayern (3,9 Prozent) und Baden-Württemberg (4,3 Prozent).

Neben der alternden Bevölkerung bestätigt sich auch der Trend weg von der familieninternen Betreuung hin zur

professionellen Pflege. Zuletzt nahmen der Studie zufolge 52 Prozent der Pflegebedürftigen eine Betreuung durch ambulante Anbieter oder in Pflegeheimen in Anspruch.

Um die Pflege dieser Menschen auch in Zukunft gewährleisten zu können, muss die Zahl der Pflegefachkräfte deutschlandweit stark ansteigen. Das IW ermittelte einen bundesweiten Bedarf von 130.000 bis 150.000 zusätzlichen Pflegefachkräften bis 2035. Auch wenn die Zahl der Beschäftigten und der Auszubildenden in Altenpflegeberufe zuletzt spürbar zugenommen hat, reicht der Personalbestand für die künftige Nachfrage keineswegs aus. 2017 kamen auf 100 offene Stellen gerade einmal 22 Arbeitslose. Die Bewältigung dieses Fachkräfteengpasses bedarf einer umfassenden Strategie. Auch die fortschreitende Digitalisierung bietet Potenziale, welche für die Pflegebranche noch stärker in den Blick genommen werden können. (Quelle: DStGB Aktuell 3718 vom 14.09.2018)

Az.: 37.0.5-001/001 Mitt. StGB NRW November 2018

556 Zukunftsweisende Projekte „Pflege im Quartier“ gesucht

Bereits zum dritten Mal wird der Deutsche Pflegeinnovationspreis der Sparkassen-Finanzgruppe ausgeschrieben. Der Preis widmet sich auch 2019 der Thematik „Pflege im Quartier“. Gesucht werden Lebensräume, die so gestaltet sind, dass ältere Menschen in ihrer vertrauten Umgebung bleiben können und dort Unterstützung oder Pflege erhalten.

Hierfür braucht es altersgerechten Wohnraum sowie Angebote häuslicher Pflege und Hilfe. Auch auf die gute Vernetzung der Generationen untereinander kommt es an. Wenn Menschen gemeinsam aktiv werden und sich gegenseitig unterstützen, stärkt das nicht nur das Gemeinschaftsgefühl - sondern auch jeden einzelnen Bewohner.

An der Ausschreibung des mit 10.000 Euro dotierten Preises kann jedes Projekt teilnehmen, das die vier Grundpfeiler des Quartiersmanagements berücksichtigt: Bedarfsgerechtes Wohnen, ortsnahe Versorgung & Pflege, Beratung, sowie soziale Teilhabe & Integration. Unter www.ukv.de/pflegepreis können Projekte vorgeschlagen werden.

Bewerbungsschluss ist der 30. November 2018. Im Anschluss an die Bewerbungsphase wählt eine Jury aus namhaften Experten aus Medizin, Pflege, Politik und Wirtschaft das Gewinnerprojekt. Entscheidende Kriterien sind dabei Innovationskraft, Relevanz, Zukunftsfähigkeit und Zielgruppe.

Der Dachverband „Deutscher Pflegerat e. V.“ verleiht jedes Jahr im Rahmen des Deutschen Pflegetages in Berlin den renommierten „Deutschen Pflegepreis“, der in insgesamt sechs Kategorien verliehen wird. Dieser Preis wurde 2017 um den „Deutschen Pflegeinnovationspreis der Sparkassen-Finanzgruppe“ ergänzt. Weitere Informationen zum Preis finden sich im Internet unter www.deutscher-pflegepreis.de (Quelle: DStGB Aktuell 3818 vom 21.09.2017).

Az.: 37.0.6.1-001/004 Mitt. StGB NRW November 2018

557

17,2 Mrd. Euro Eingliederungshilfe für Behinderte bundesweit 2017

Im Jahr 2017 wurden in Deutschland 17,2 Milliarden Euro (netto) für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ausgegeben. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, entsprach dies einer Steigerung um 4,4 % gegenüber 2016.

In die Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII flossen 3,4 Milliarden Euro (-10,7 %) und in die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel 1,5 Milliarden Euro (+3,8 %). Die Nettoausgaben für die Hilfen zur Gesundheit, die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie die Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem Fünften, Achten und Neunten Kapitel SGB XII lagen zusammen bei 1,3 Milliarden Euro (+4,7 %).

Die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII, die vollständig aus Erstattungsmitteln des Bundes an die Länder finanziert wurden, beliefen sich nach Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Jahr 2017 auf 6,3 Milliarden Euro (+7,0 %). Die Nettoausgaben für Sozialhilfeleistungen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel SGB XII betragen im Jahr 2017 insgesamt 29,7 Milliarden Euro (+2,9 %). (Quelle: Statistisches Bundesamt)

Az.: 37.0.1.1-002/001 Mitt. StGB NRW November 2018

558

Wohngeld für gut 592.000 Haushalte bundesweit 2017

Am Jahresende 2017 bezogen in Deutschland rund 592.000 Haushalte Wohngeld. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, waren das 1,4 % aller privaten Haushalte. Die Zahl der Wohngeldhaushalte ist gegenüber 2016 um 6,2 % gesunken.

Wohngeld wird einkommensschwächeren Haushalten gewährt, damit diese die Wohnkosten für angemessenen und familiengerechten Wohnraum tragen können. In Mecklenburg-Vorpommern waren die privaten Haushalte mit einem Anteil von 3,0 % am häufigsten auf Wohngeld angewiesen, am seltensten in Bayern mit einem Anteil von 0,8 %. In Nordrhein-Westfalen waren es 1,7 %.

Am Jahresende 2016 hatten noch rund 631.000 Haushalte Wohngeld bezogen, was einem Anteil von 1,5 % aller Privathaushalte entsprochen hatte. Der vorübergehende Anstieg der Zahl der Wohngeldhaushalte im Jahr 2016 war insbesondere auf die Wohngeldreform 2016 und die damit verbundenen Anpassung des Wohngeldes an die Mieten- und Einkommensentwicklung seit der Wohngeldreform 2009 zurückzuführen. Zuvor war die Zahl der Wohngeldberechtigten seit dem Jahr 2010 stetig gesunken.

Ende 2017 hatten in rund 95 % der Wohngeldhaushalte alle Haushaltsmitglieder einen Anspruch auf Wohngeld

(sogenannte reine Wohngeldhaushalte). 5 % der Wohngeldhaushalte waren wohngeldrechtliche Teilhaushalte, in denen Personen mit und ohne Wohngeldanspruch wohnten. Ende 2017 betrug der durchschnittliche monatliche Wohngeldanspruch von reinen Wohngeldhaushalten 153 Euro, von wohngeldrechtlichen Teilhaushalten 150 Euro.

2017 gaben Bund und Länder zusammen 1.133,7 Millionen Euro für Wohngeld aus und damit rund 1,1 % weniger als im Vorjahr. 2016 hatten die gezahlten Wohngeldbeträge bei 1 146,7 Millionen Euro gelegen. (Quelle: DESTATIS)

Az.: 37.0.1.1-002/001 Mitt. StGB NRW November 2018

559 Mehr Prüfungen 2017, aber weniger Fälle von Kindeswohlgefährdung

Die Jugendämter in Deutschland führten im Jahr 2017 rund 143.300 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls (Gefährdungseinschätzungen) durch. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, entsprach dies einem Anstieg um 4,6 % gegenüber dem Vorjahr. Trotz steigender Zahl der Verfahren wurden 2017 etwas weniger Kindeswohlgefährdungen festgestellt als 2016 (-0,1 %), nämlich gut 45.700 Fälle. Von allen durchgeführten Verfahren bewerteten die Jugendämter rund 21.700 im Jahr 2017 eindeutig als Kindeswohlgefährdungen („akute Kindeswohlgefährdung“).

Hier gab es gegenüber dem Vorjahr einen leichten Anstieg um 0,6 %. Bei knapp 24.100 Verfahren (-0,6 %) konnte eine Gefährdung des Kindes nicht ausgeschlossen werden („latente Kindeswohlgefährdung“). Die Jugendämter sind verpflichtet, bei akuten und latenten Kindeswohlgefährdungen - zunächst mit Unterstützung und Hilfeangeboten - einzugreifen.

Sind die Eltern nicht in der Lage oder bereit zu kooperieren, entscheidet das Familiengericht. In rund 48.900 weiteren Fällen (+5,0 %) kamen die Fachkräfte des Jugendamtes zu dem Ergebnis, dass zwar keine Kindeswohlgefährdung, aber ein weiterer Hilfe- oder Unterstützungsbedarf vorlag. In fast ebenso vielen Fällen (48.600) wurde weder eine Kindeswohlgefährdung noch weiterer Hilfebedarf festgestellt (+9,1 %).

Die meisten der rund 45.700 Kinder, bei denen eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung vorlag, wiesen Anzeichen von Vernachlässigung auf (60,8 %). In 29,6 % der Fälle wurden Anzeichen für psychische Misshandlungen festgestellt wie beispielsweise Demütigungen, Einschüchterung, Isolierung und emotionale Kälte. Etwas seltener (26,0 %) wiesen die Kinder Anzeichen für körperliche Misshandlung auf. Anzeichen für sexuelle Gewalt wurden in 4,5 % der Fälle von Kindeswohlgefährdung festgestellt. Mehrfachnennungen waren hierbei möglich.

Die Gefährdungseinschätzungen wurden ungefähr gleich häufig für Jungen und Mädchen durchgeführt. Kleinkinder waren bei den Verfahren besonders betroffen: Fast

jedes vierte Kind (23,2 %), für das ein Verfahren durchgeführt wurde, hatte das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet. Drei- bis fünfjährige Kinder waren wie im Vorjahr von einem Fünftel (19,2 %) der Verfahren betroffen. In 22,6 % der Fälle waren es Kinder im Grundschulalter (6 bis 9 Jahre). Mit zunehmendem Alter nehmen die Gefährdungseinschätzungen wieder ab: Kinder im Alter von 10 bis 13 Jahren hatten einen Anteil von 19,3 % an den Verfahren, Jugendliche von 14 bis 17 Jahren einen Anteil von 15,7 %.

Am häufigsten machten Polizei, Gericht oder Staatsanwaltschaft das Jugendamt auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung aufmerksam, und zwar bei 23,4 % der Verfahren. Bei 13,5 % kamen die Hinweise von Schulen oder Kindertageseinrichtungen, bei 11,2 % waren es Bekannte oder Nachbarn. Gut jeden zehnten Hinweis (10,6 %) erhielten die Jugendämter anonym.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes droht oder bereits vorliegt. Erhält das Jugendamt Kenntnis davon, so hat es im Rahmen seines Schutzauftrags Gefährdungsrisiko und Hilfebedarf unter Beteiligung verschiedener Fachkräfte abzuschätzen (§ 8a SGB VIII). (Quelle: Statistisches Bundesamt)

Az.: 35.0.1-002/001 Mitt. StGB NRW November 2018

560 Überdurchschnittlich hohe Gehälter im NRW-Gesundheitswesen 2017

Im nordrhein-westfälischen Gesundheitswesen erzielten Vollzeitbeschäftigte im Jahr 2017 einen durchschnittlichen Bruttojahresverdienst von 55 557 Euro. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes anlässlich der vom 26. bis 29. September 2018 in Düsseldorf stattfindenden Messe „REHACARE International“ mitteilt, lagen damit die Verdienste in Krankenhäusern sowie Arzt- und Zahnarztpraxen um 11,8 Prozent über dem Durchschnittswert des Dienstleistungsbereiches (49 686 Euro) und um 9,7 Prozent über dem der Gesamtwirtschaft (50 665 Euro).

Auch im Vergleich zu den beiden anderen Bereichen des Gesundheits- und Sozialwesens verzeichneten die Beschäftigten des Gesundheitswesens in Nordrhein-Westfalen höhere Einkommen: Vollzeitbeschäftigte, die Kinder, Kranke, Pflegebedürftige oder ältere Menschen in Heimen betreuen, erzielten 2017 ein Durchschnittseinkommen von 45.618 Euro pro Jahr; im Sozialwesen waren es 42.371 Euro und damit nahezu ein Viertel (23,7 Prozent) weniger als im Gesundheitswesen.

Teilzeitbeschäftigte im Gesundheitswesen verdienten mit 29.086 Euro im Schnitt mehr als ihre Kolleginnen und Kollegen in Heimen oder im Sozialwesen. Geringfügig Beschäftigte im Gesundheitswesen erzielten hingegen mit jährlich 4.179 Euro niedrigere Einkommen als geringfügig Beschäftigte in Heimen oder im Sozialwesen. (Quelle IT.NRW)

Az.: 38.0.7-001/001 Mitt. StGB NRW November 2018

561 Neues Förderprogramm zu emissionsarmer Mobilität

Die NRW-Landesregierung hat zum 01.10.2018 ein neues Förderprogramm „progres.nrw - Emissionsarme Mobilität“ aufgelegt. Neben den bisherigen Fördertatbeständen, wie z.B. Umsetzungsberatungen Elektromobilität, Ladeinfrastruktur und Kauf von Elektro- bzw. Brennstoffzellenfahrzeugen, wurde auch für Kommunen die Förderung erweitert.

Auf besonderen Wunsch vieler Kommunen ist seit dem 01.10.2018 auch das Leasing von Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeugen förderfähig. Zudem wird nun der Kauf von elektrischen Lastenrädern unterstützt. Weitere Informationen sind auf der Homepage von Elektromobilität NRW abrufbar: <https://www.elektromobilitaet.nrw.de/kommunen/foerderprogramme/>

Az.: 33.1.5.2-001 Mitt. StGB NRW November 2018

562 Bewerbungen um Deutschen Fahrradpreis 2019

Die Bewerbungsphase für den größten deutschen Fahrradwettbewerb ist eröffnet. Bewerbungen können bis zum 31. Januar 2019 auf www.der-deutsche-fahrradpreis.de eingereicht werden. Preise im Gesamtwert von 18.000 Euro warten auf die Gewinner.

Ob Radschnellweg, Fahrradparkhaus, Handy-App mit nützlichen Tipps für unterwegs, eine durchdachte Kampagne oder Verleihsysteme für Lastenräder. Ausgezeichnet werden Projekte, die durch ein neuartiges Konzept überzeugen, mit besonders großem Engagement durchgeführt wurden oder in ihrem Bereich neue Maßstäbe setzen. So dienen die prämierten Beiträge bundesweit als Vorbild und Anregung zur Nachahmung. Die Initiatoren freuen sich auf kreative und innovative Ideen und Maßnahmen aus den Bereichen „Infrastruktur“, „Service“ oder „Kommunikation“. Teilnehmen können Einzelpersonen, Gruppen, Vereine, Unternehmen und öffentliche sowie private Institutionen.

Az.: 33.1.2-002/003 Mitt. StGB NRW November 2018

563 Difu-Studie zu Fußgängerverkehr in Deutschland

Radverkehr ist in aller Munde - aber was ist eigentlich mit dem Fußverkehr? Seine Bedeutung wird systematisch unterschätzt: In deutschen Städten wird durchschnittlich jeder dritte Weg zu Fuß zurückgelegt, je nach Stadt heißt das zwischen 25 und 45%. Fast die Hälfte der mit Pkw zurückgelegten Wege sind kürzer als 5 km, jede zehnte Pkw-Fahrt kürzer als 1 km.

Im Auftrag des Umweltbundesamtes ging das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) der Frage nach, wie sich die

Aufmerksamkeit für den Fußverkehr erhöhen lässt und unter welchen Voraussetzungen er gezielt gefördert werden kann. Vor allem ging es darum, herauszufinden, wie und durch was Städte und Gemeinden darin bestärkt werden, sich konsequenter für Zufußgehende einzusetzen und die Infrastruktur zu verbessern bzw. zu schaffen.

Die neue Studie „Grundzüge einer bundesweiten Fußverkehrsstrategie“ wurde in einem intensiven Dialogprozess mit ExpertInnen erarbeitet. Die Ergebnisse werden im Rahmen des 2. Deutschen Fußverkehrskongresses präsentiert und zur Diskussion gestellt. Die Ergebnisse der Studie sind unter folgendem Link abrufbar: www.difu.de/12208

Az.: 33.1.2-002/003 Mitt. StGB NRW November 2018

564 DStGB zu LKW-Maut für kommunale Fahrzeuge

Seit 1. Juli 2018 gilt die LKW-Maut auf allen Bundesfernstraßen, insgesamt 52.000 km. Im Zuge der aktuellen Diskussionen zu Änderungen zum Bundesfernstraßenmautgesetz hat sich der DStGB mit einem Brief an die verkehrs- und kommunalpolitischen Sprecher der Bundestagsfraktionen gewendet und Ausnahmen für Kommunalfahrzeuge gefordert.

Der DStGB begrüßt grundsätzlich die Ausweitungen der LKW-Maut auf alle Bundesfernstraßen. Allerdings sind die Ausnahmen, die das Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) vorsieht, im Hinblick auf Körperschaften des öffentlichen Rechts zu restriktiv gehalten.

Dies bedeutet, dass viele Fahrzeuge, die von den Kommunen oder aber von Privaten im Rahmen eines öffentlichen Auftrages eingesetzt werden, nunmehr der Mautpflicht unterliegen. So fallen unter anderem Fahrzeuge der Grünflächenämter, der Abfallbeseitigung oder sonstige Fahrzeuge, die dem Transport gemeindlicher Güter dienen, unter die Mautpflicht. Die LKW-Maut des Bundes führt somit zu einer Mehrbelastung der Kommunen.

Neben der finanziellen Belastung der betroffenen Gemeinden ist auch zu befürchten, dass es durch eine Mautpflicht für Fahrzeuge, die kommunale Pflichtaufgaben erfüllen, zu einem Anstieg der Preise und Gebühren kommen kann. Etwa wenn die Abfallentsorgung bei Grundstücken, die an einer mautpflichtigen Bundesstraße liegen, erfolgt. Denn die Gebührenpflicht besteht auch bei Ortsdurchfahrten.

Darüber hinaus lassen sich in vielen ländlichen Regionen Bundesstraßen nur mit erheblichem Zeitaufwand umfahren, was unter den Gesichtspunkten des Umweltschutzes und des wirtschaftlichen Betriebes kontraproduktiv wäre. Daher schlägt der DStGB mit Unterstützung des StGB NRW vor, dass das Gesetz um eine Ausnahme für Fahrzeuge, die im Rahmen eines öffentlichen Auftrages genutzt werden, ergänzt wird.

Insbesondere vor dem Hintergrund des Gesetzes, dass das Ziel hatte den Güterverkehr von der Straße auf die Schiene oder auf das Wasser zu verlagern, erschließt sich eine Mautpflicht für kommunale Fahrzeuge nicht. Das Ziel

einer angemessenen Beteiligung des gewerblichen Güterverkehrs am Erhalt der Bundesfernstraßen, wird durch eine Ausnahme für Fahrzeuge bei der Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben dagegen nicht unterlaufen.

Az.: 34.4-001/003

Mitt. StGB NRW November 2018

565 Versteigerung der 5G-Frequenzen für Mobilfunk

Der neue Mobilfunkstandard 5G soll die Etablierung innovativer Dienste und Anwendungen (Industrie 4.0, autonomes Fahren, Internet der Dinge) infrastrukturell tragen. Zur Vorbereitung der Einführung von 5G müssen Frequenzen frühzeitig und bedarfsgerecht vergeben werden. Die ursprünglich für 2018 angekündigte Auktion der neuen Mobilfunkfrequenzen für das 5G-Netz steht nun 2019 an.

Wie schon bei vorangegangenen Frequenzversteigerungen soll durch die Auferlegung angemessener Versorgungspflichten der zügige Netzausbau gefördert werden. Diese haben sich als probates Mittel erwiesen und sind in der Vergangenheit von den Mobilfunknetzbetreibern stets erfüllt worden. Derzeit setzen die Mobilfunknetzbetreiber ihre Verpflichtungen aus der Frequenzvergabe des Jahres 2015 um. Bis zum Jahr 2020 müssen sie 98 Prozent der Haushalte im Bundesgebiet und mindestens 97 Prozent der Haushalte in jedem Bundesland mit 50 Mbit/s versorgen.

Für die bevorstehende 5G Versteigerung erwägt die für den Universaldienst im Bereich Telekommunikation und Post sowie Frequenzknappheit zuständige Beschlusskammer 1 der BNetzA (sog. Präsidentenkammer) daher allgemeine und besondere Versorgungsverpflichtungen aufzuerlegen. Alle Zuteilungsinhaber sollen verpflichtet werden bis Ende 2022

- mindestens 98 Prozent der Haushalte mit mindestens 100 Megabit pro Sekunde im Downlink zu versorgen,
- an fahrgaststarken Bahnstrecken mindestens 50 Mbit/s bereitzustellen,
- 500 „5G-Basisstationen“ und
- 500 Basisstationen mit mindestens 100 Mbit/s in „weißen Flecken“ in Betrieb zu nehmen.

An bestimmte Frequenzblöcke soll die Verpflichtung geknüpft werden, Bundesautobahnen und Bundesstraßen bis Ende 2022 vollständig mit 100 Mbit/s zu versorgen. Diese Auflagen stellen nach Ansicht der Präsidentenkammer die Grenze des wirtschaftlich Abbildbaren dar.

Die von der Präsidentenkammer vorgeschlagenen Versorgungsaufgaben wurden verschiedentlich als unzureichend bezeichnet, weil sie insbesondere keine zwingende flächendeckende 4G-Versorgungsverpflichtung vorsehen. Es werden darüber hinaus 5G-Versorgungsaufgaben speziell für den ländlichen Raum diskutiert. Der StGB NRW hält am Ziel fest, dass alle Regionen in Deutschland - Stadt wie Land - die bestmögliche Telekommunikationsinfrastruktur erhalten.

Im Zuge der bevorstehenden Auktion ist auf den zwischen Bund, Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und der Mobilfunkbranche vereinbarten Ausbaurückblick hinzuweisen. Darin haben die Mobilfunknetzbetreiber ihre Bereitschaft signalisiert, bis 31.12.2020 99 Prozent der Haushalte und im Laufe des Jahres 2021 99 Prozent der Haushalte in jedem Bundesland mit 4G/LTE zu versorgen.

Ferner wollen sie jenseits der geltenden Versorgungsaufgaben mindestens 100 neue 4G-Standorte an bislang unversorgten Verkehrshotspots errichten, im Rahmen der oben beschriebenen Ziele mindestens 1000 neue 4G-Standorte in den weißen Flecken schaffen und darüber hinaus jenseits der weißen Flecken mindestens 10.000 4G-Standorte neu bauen.

Die Mobilfunknetzbetreiber erklärten sich bereit, nach Evaluierung der abschließenden Bedingungen im Rahmen des laufenden Frequenzvergabeverfahrens bis Ende des Jahres gegenüber dem Bund entsprechende konkrete Erschließungszusagen abzugeben. Würde sich die Präsidentenkammer darauf festlegen, eine diese Einigung überschneidende verpflichtende Flächenversorgung festzusetzen, würden sich die Mobilfunknetzbetreiber sicherlich von ihren weitreichenden Versorgungszusagen distanzieren und keine derartigen Erschließungszusagen abgeben.

Hingegen knüpfen die Auflagenentwürfe der Präsidentenkammer an den Konsens des Mobilfunkgipfels an, indem sie die verpflichtende Qualitätskomponente von 100 Megabit pro Sekunde im Downlink zeitlich anschließend bis Ende 2022 hinzufügen möchte.

Darüber hinaus muss bedacht werden, dass Versorgungsverpflichtungen als Nebenbestimmungen zur Frequenznutzungserlaubnis, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Diskriminierungsgebot genügen müssen. Die Verpflichtung, im Gegenzug für die Zuteilung der 5G-Frequenzen und unabhängig von der Wirtschaftlichkeit jeden Quadratkilometer Fläche Deutschlands mit LTE zu versorgen, stünde mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht mit diesen Verfassungsgrundsätzen in Einklang.

Es ist wahrscheinlich, dass die Frequenznutzer eine derart weitgehende Nebenbestimmung im Weg der isolierten Anfechtungsklage angehen würden. Dies umso mehr, als dass fraglich ist, ob eine derartige flächendeckende Versorgungsaufgabe überhaupt erfüllbar ist. Für die 4G-Versorgung muss geeignete Breitbandinfrastruktur bis zur Mobilfunkanlage verfügbar sein.

Dies ist weder flächendeckend gegeben, noch durch die Mobilfunknetzbetreiber steuerbar. Im Falle eines durchaus nicht unwahrscheinlichen Obsiegens der Mobilfunkbetreiber würden die rechtswidrigen Auflagen aufgehoben. Allerdings bliebe die Frequenznutzungserlaubnis als Hauptverwaltungsakt bestehen und wäre gültig, ohne dass überhaupt Versorgungsverpflichtungen bestünden.

Die in 2019 zu versteigernden 5G-Frequenzen sind für die Versorgung großer Flächen ungeeignet. Die in den Bereichen 2 GHz und 3,6 GHz für Mobilfunkanlagen anzunehmenden Zellradien liegen bei ca. 500 bis 1000 Metern. Um auf Grundlage dieser Frequenzen weite Flächen im ländli-

chen Raum zu versorgen, wäre eine derart hohe Anzahl von Mobilfunkanlagen erforderlich, dass der Ausbau mit Sicherheit gänzlich unwirtschaftlich wäre.

Geeignete Flächenfrequenzen, auf deren Grundlage weitstrahlende Anlagen eingesetzt werden können, sind derzeit vergeben und stehen erst ab 2025 sowie ab 2033 für die erneute Vergabe zur Verfügung. Gleichwohl bleibt unsere Forderung bestehen, dass diese Frequenzen schnellstmöglich für eine (5G-) Versorgung auch in ländlichen Gebieten genutzt werden können.

Az.: 31.6-001/001 Mitt. StGB NRW November 2018

Bauen und Vergabe

566 EuGH zu Mitwirkung bei vergaberechtlicher Selbstreinigung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 24.10.2018 (Rs. C-124/17) entschieden, dass die deutsche Vorschrift zur „Selbstreinigung“ eines Bieters im Vergabeverfahren (§ 125 Abs. 1 Nr. 2 GWB) grundsätzlich mit dem EU-Vergaberecht vereinbar ist. Im zugrunde liegenden Sachverhalt hatte die Vergabekammer Südbayern dem EuGH verschiedene Fragen zur Vereinbarkeit der nationalen GWB-Regelung zur Selbstreinigung im Vergaberecht (bei Vorliegen eines Ausschlussgrunds) sowie zum Beginn der dreijährigen Frist für den Ausschluss von Kartellanten von Vergabeverfahren mit der EU-Vergaberichtlinie vorgelegt.

Die Stadtwerke München hatte bei einer am sog. Schienenkartell beteiligten Firma („Vossloh Laies“) den Ausschlussgrund wettbewerbswidriger Absprachen bejaht und die vom Unternehmen behauptete Selbstreinigung als nicht ausreichend abgelehnt. Das Unternehmen hatte zwar mit dem Bundeskartellamt als Ermittlungsbehörde zur Sachverhaltsaufklärung hinsichtlich des kartellrechtlichen Bußgeldverfahrens zusammengearbeitet, im Vergabeverfahren aber gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber eine Beteiligung am Schienenkartell geleugnet und eine weitere Sachverhaltsaufklärung verweigert.

Der EuGH hat nunmehr entschieden, dass die Regelung in § 125 Abs. 1 Nr. 2 GWB, wonach für die Anerkennung der Selbstreinigung des Unternehmens - über den Wortlaut der EU-Richtlinie hinaus - neben einer Zusammenarbeit des Unternehmens mit der Ermittlungsbehörde auch erforderlich ist, dass das Unternehmen zur Sachverhaltsaufklärung mit dem öffentlichen Auftraggeber zusammengearbeitet hat, richtlinienkonform ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zusammenarbeit auf die für die Prüfung der Wiederherstellung der Zuverlässigkeit unbedingt erforderlichen Maßnahmen beschränkt ist. Der EuGH hat dabei die Übermittlung des kartellrechtlichen Bußgeldbescheids durch das Unternehmen an den Auftraggeber für erforderlich gehalten.

Anmerkung

Die vorstehende Entscheidung ist aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes zu begrüßen. Die Formulierung in § 125 Abs. 1 Nr. 2 GWB, wonach Kartellanten im Rahmen ihrer Selbstreinigung nicht nur mit den Ermittlungsbehörden, sondern auch mit dem öffentlichen Auftraggeber zusammen arbeiten müssen, ist auf der Grundlage der kommunalen Erfahrungen mit dem sog. Feuerwehrfahrzeugkartell auf ausdrücklichen Wunsch der kommunalen Spitzenverbände hin ins GWB aufgenommen worden.

Mit Blick auf den Umfang der Zusammenarbeit eines Unternehmens mit dem öffentlichen Auftraggeber ist zukünftig allerdings der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Positiv hervorzuheben ist auch, dass der EuGH entschieden hat, dass die „Dreijahres-Frist“ für den Ausschluss eines Unternehmens, gegen das wegen Beteiligung an einem Kartell eine Geldbuße verhängt wurde, erst ab der Bußgeldentscheidung der Kartellbehörde läuft und nicht schon ab dem Zeitpunkt der Kartellabsprache.

Az.: 21.1.1.2-001/004 Mitt. StGB NRW November 2018

567 Pressemitteilung: Bundesliegenschaften günstiger an Kommunen

Der Städte- und Gemeindebund NRW begrüßt, dass der Bund Grundstücke günstiger an die Kommunen verkaufen will. Eine entsprechende Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) hatte der Deutsche Bundestag kürzlich beschlossen. Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen erhalten damit zum einen erweiterten Erstzugriff auf nicht mehr benötigte Liegenschaften des Bundes. Des Weiteren können sie diese zu günstigeren Konditionen erwerben, wenn die Grundstücke für öffentlich geförderten Wohnungsbau genutzt werden.

„Mit der Änderung erfüllt der Bund eine Zusage aus dem Wohngipfel am 21.09.2018 und kommt den Kommunen entgegen“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes (StGB) NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. Den kommunalen Erstzugriff auf Bundesliegenschaften zum Zweck des Wohnungsbaus zu erleichtern, hatte der StGB NRW bereits in seinem Positionspapier vom 10.09.2018 gefordert.

„Der vielerorts teils massive Anstieg der Grundstückspreise hat seine Ursache nicht zuletzt in einer Bodenspekulation, die von staatlicher Seite nicht zusätzlich angeheizt werden darf“, machte Schneider deutlich. Diese Gefahr bestand in der Vergangenheit, indem Liegenschaften des Bundes nur zum Höchstpreis veräußert wurden. Eine solche Praxis widerspräche den aktuellen Bemühungen von Bund, Land und Kommunen, genügend bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Daher sei es konsequent, Städte und Gemeinden beim Grundstücksverkauf durch günstige Angebote zu bevorzugen.

Nun gelte es - so Schneider -, durch Festlegung einheitlicher Verfahrensmodalitäten den Verkauf nicht mehr benötigter Bundesliegenschaften zu beschleunigen. „Die kommunalen Spitzenverbände stehen hierzu für Gespräche mit der BImA zur Verfügung“, betonte Schneider.

Allerdings profitieren von dem erleichterten Zugriff auf Bundesliegenschaften nur diejenigen Städte und Gemeinden, auf deren Gebiet solche Immobilien tatsächlich vorhanden sind. „Deshalb fordern wir, den verbilligten Erstzugriff seitens der Kommunen auf Grundstücke des Landes auszuweiten“, merkte Schneider an. Denn auch das Land NRW besitze zahlreiche nicht mehr benötigte Immobilien. Diese sollten den Kommunen für die Wohnbaulandentwicklung ebenfalls verbilligt zum Kauf angeboten werden. Das Land wie auch der Bund sollten zudem Kommunen die Möglichkeit einräumen, bei Ausübung des Vorkaufsrechts zunächst nur den planungsunabhängigen Grundstückswert zu zahlen und Wertsteigerungen, die aus der Planung hervorgehen, später auszugleichen.

Das Positionspapier „Kommunale Forderungen zur Verbesserung der Flächenentwicklung und des Wohnungsbaus“ ist im Internet unter www.kommunen.nrw als Anlage zu der Pressemitteilung (Rubrik „Presse / Pressemitteilungen“) herunterzuladen.

Az.: 20.1.4.7 Mitt. StGB NRW November 2018

568 Tagung „Perspektiven der Denkmalpflege“ am 06.12.2018

Der Erhalt des baukulturellen Erbes stellt eine gesamtgesellschaftliche, generationsübergreifende Herausforderung dar. Die aus dieser Sachlage für die Denkmalpflege resultierenden Problematiken unterliegen in NRW insofern einer besonderen Verschärfung, als diese Region in spezifischer Intensität durch die Dynamiken des industriellen und postindustriellen Strukturwandels erfasst ist. Die Beschleunigung dieser Prozesse erfordert in Permanenz tragfähige Adaptionen denkmalpflegerischer Direktiven und Perspektiven an rasante raumpolitische, städtebauliche und architektonische Paradigmenwechsel.

Im Bewusstsein dieser Problemlage hat die Oberste Denkmalbehörde des Landes NRW das Anliegen, ein wissenschaftliches Forum unter Einbeziehung und Förderung von Nachwuchswissenschaftler/innen zu etablieren, um die Fragestellungen einer prospektiven denkmalpflegerischen Politik zu erörtern. So wird im Rahmen des Projektes „Perspektiven der Denkmalpflege“ eine Reihe jährlicher Tagungen als eine Serie diskursiver Räume vorgesehen, in denen Nachwuchswissenschaftler/innen aus den nordrhein-westfälischen Hochschulen die Gelegenheit geboten werden soll, ihre Forschungen im breiten Spektrum der Baudenkmalpflege vorzutragen und zu diskutieren.

Die erste Tagung dieser Reihe findet am 06.12.2018 im Hause des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen statt. Die Oberste Denkmalbehörde des Landes lädt ganz herzlich zu diesem öffentlichen Forum ein.

Veranstalter/Tagungsanschrift: Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf. Die Anmeldefrist ist der 30.11.2018, die Teilnahme ist kostenfrei. Es ist eine Anmeldung erforderlich, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist. Anmeldung per E-

Mail an anita.pruess@mhkgb.nrw.de, Tel. Anfragen an 0211-8618-5642, Ansprechpartner: Nicolás Menéndez.

Das Tagungsprogramm sowie das Anmeldeformular stehen für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinformationen - Fachgebiete - Bauen und Vergabe - Denkmalpflege zum Herunterladen bereit.

Az.: 20.7.1-002/002 we Mitt. StGB NRW November 2018

569 Bestand preisgebundener Wohnungen in NRW 2017

Der preisgebundene Wohnungsbestand in Nordrhein-Westfalen ist erneut geschrumpft (-1,4%). Zum Jahresende 2017 gab es insgesamt 460.700 öffentlich geförderte Mietwohnungen. Das entspricht einem Rückgang zum Vorjahr um rund 6.700 Wohnungen bzw. 1,4 Prozent. Im Vorjahr lag der Rückgang noch bei 9.300 Wohnungen (2,0%). Damit fällt der Rückgang zwar etwas niedriger aus als in den Vorjahren, der Neubaubedarf im geförderten Segment bleibt aber hoch: Bis zum Jahr 2030 wird mehr als ein Drittel des aktuellen Mietwohnungsbestands aus der Sozialbindung fallen.

Dies geht aus dem neu erschienenen Bericht „Preisgebundener Wohnungsbestand 2017“ der NRW.BANK hervor, in dem die Entwicklung von Angebot und Nachfrage im geförderten Wohnungssegment detailliert dargestellt wird. Der Bericht kann unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden: https://www.nrwbank.de/export/sites/nrwbank/de/corporate/downloads/presse/publikationen/publikationen-wohnungsmarktbeobachtung/aktuelle-ergebnisse/NRW.BANK_Preisgebundener_Wohnungsbestand_2017.pdf.

Az.: 20.4.3-004/002 gr Mitt. StGB NRW November 2018

570 NRW.BANK-Kolloquium „Die digitale Zukunft unserer Städte“

Vom Online-Shopping über digital organisierte Mobilitätsangebote bis hin zur Überwachung des öffentlichen Raums: Digitalisierung findet statt, trifft Stadt. Viele der neuen Möglichkeiten werden von der privaten Wirtschaft organisiert und haben Einfluss auf die Stadtentwicklung. Mit dem Ziel, die Stadtentwicklung zu steuern, müssen Städte und Gemeinden Wege finden, um diesen Einflüssen zu begegnen und diese aktiv für sich zu nutzen.

Was heißt eigentlich „Smart City“? Welche Möglichkeiten bietet die digitale Stadt der Zukunft in den verschiedenen Handlungsfeldern der Stadtentwicklung? Lassen sich digitale Instrumente nutzen, um die bereits definierten Strategien und Ziele in der Stadtentwicklung umzusetzen? Welche Akteure können Kommunen in diesem Digitalisierungsprozess unterstützen und wie müssen diese Prozesse gestaltet sein?

Diese Fragen stehen im Zentrum des NRW.BANK-Kolloquiums am 21. November 2018 in Münster. Dort findet in der NRW.BANK von 09.30 bis 13.30 Uhr für Mit-

arbeiter von Kommunen, aus der Wohnungswirtschaft, Banken und Sparkassen ein Erfahrungsaustausch zu einem Thema statt, das die zukünftige Entwicklung von Städten und Gemeinden entscheidend prägen wird.

Das Programm sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden sich auf der Website der NRW.BANK unter der Adresse www.nrwbank.de/kolloquium.

Az.: 20.1.4.6-009 gr Mitt. StGB NRW November 2018

571 Einsatz von Holz bei kommunalen Gebäuden

Nachhaltigkeit ist in aller Munde - auch wenn es um die Lösung der drängendsten kommunalen Bauaufgaben geht. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW steht in der Tradition von über 300 Jahren Nachhaltigkeit bei der Bewirtschaftung unserer Wälder und der Produktion des nachwachsenden Rohstoffes Holz. Wald und Holz NRW fördert, unterstützt durch die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen, über eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit und qualifizierte und unabhängige Beratungsangebote die Verwendung von Holz im Bauwesen.

Die neue Broschüre „Bauen mit Holz in NRW - Kommunale und öffentliche Gebäude“ bietet einen Überblick über den Status Quo des Holzbaus für den Neubau, die Sanierung und Erweiterung von kommunalen und öffentlichen Gebäuden unterschiedlichster Nutzung. Einen Schwerpunkt bildet die Beschreibung der besonderen technischen, konstruktiven oder sozialen Herausforderungen, die sich für das jeweilige Bauvorhaben stellen. Anhand der dargestellten Beispiele wird anschaulich verdeutlicht, wie die jeweiligen Anforderungen in moderner Holzbauweise gelöst wurden. Auf www.bauen-mit-holz.nrw steht die Broschüre unter „Downloads“ als PDF zur Verfügung.

Wald und Holz NRW bietet Informationen zum Einsatz moderner Holzbausystem für kommunale Bauaufgaben und zur Schaffung von Wohnraum, insbesondere im Geschosswohnungsbau. Der Landesbetrieb führt gerne Informationsveranstaltungen in den Kommunen durch und bietet eine für die Kommunen kostenlose Fachberatung an. Für alle Fragen rund um das Bauen mit Holz ist ein Kontakt möglich über die Hotline 02962-80 29 968 oder die E-Mail-Adresse holzbau@wald-und-holz.nrw.de. Dort können auch gedruckte Versionen der oben erwähnten Broschüre bestellt werden.

Az.: 20.4.1.3-002/001 Mitt. StGB NRW November 2018

572 Tagung „Baukultur für das Quartier - Prozesskultur durch Konzeptvergabe“

Konzeptverfahren für die Grundstücksvergabe sind ein hervorragendes Instrument für Kommunen, um lebendige, gemischte Quartiere in hoher städtebaulicher und architektonischer Qualität zu entwickeln. Bei den Konzeptverfahren wird nicht nach Höchstpreis vergeben, sondern nach dem besten Konzept. Ein entsprechendes Forschungsprojekt untersucht die Frage, inwieweit Konzeptverfahren die Baukultur im Quartier beeinflussen.

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) lädt für den 15.11.2018 von 09:30 Uhr bis 17:00 Uhr zu einer Tagung nach München ein, bei der das Forschungsprojekt präsentiert wird und über gute Beispiele und ihre Vor- und Nachteile diskutiert werden soll - an einem Ort, der selbst gebautes Resultat eines solchen Konzeptverfahrens ist. Die gesammelten Erfahrungen werden nach Projektabschluss allen Kommunen zur Verfügung gestellt. In der Ausstellung werden zehn beispielhafte Verfahren aus ganz Deutschland gezeigt:

- Berlin, Blumengroßmarkt
- Frankfurt am Main, Niddastraße
- Hamburg, Kleine Freiheit
- Hannover, Klagesmarkt
- Heilbronn, Neckarbogen
- Landau, Am Ebenberg
- München, Domagkpark
- Münster, Herwarthstraße
- Stuttgart, Olga-Areal
- Tübingen, Alte Weberei, Bauen für Geflüchtete

Bei der Tagung werden zehn parallele Workshops zu den zehn Verfahren durchgeführt, in denen das jeweilige Verfahren kurz vorgestellt und mit den TeilnehmerInnen diskutiert wird. Weitere Informationen sowie das Programm finden sich in dem Flyer: <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Aktuell/Veranstaltungen/programme-2018/baukultur.html?nn=396022>.

Die Veranstaltung richtet sich an VertreterInnen von Städten (z.B. Stadtplanung, Liegenschaftsverwaltung), Bauträgern, zivilgesellschaftlichen Institutionen und an andere ExpertInnen, die Interesse an Konzeptverfahren haben. Im Mittelpunkt der Tagung steht der Austausch zwischen PraktikerInnen und die Information für Kommunen, die sich für eine Anwendung von Konzeptverfahren interessieren.

Die Teilnahme ist kostenlos. Anmeldungen werden erbeten unter <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Aktuell/Veranstaltungen/programme-2018/baukultur.html>.

Nähere Informationen zum Forschungsprojekt finden sich auf der Website des BBSR: www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/FP/ReFo/Staedtebau/2017/baukultur-quartier/01-start.

Az.: 20.1.4.7-001/005 Mitt. StGB NRW November 2018

573 Workshop „Lüftung von Schulen und Klassenräumen“

Das Öko-Zentrum NRW veranstaltet am 05.11.2018 in Hamm einen Workshop über die Anforderungen und die technische Umsetzung für die Lüftung von Schulgebäuden und Klassenräumen. Auf der Veranstaltung werden die verschiedenen Problemlagen bei der Lüftung von Klassenräumen dargestellt, Planungs- sowie Entscheidungsabläufe für Lüftungsfragen erörtert sowie die technischen Regelwerke und ihr jeweiliger Stellenwert vorgestellt.

Richtiges Lüften in Schulen ist bis heute ein Problem. Angesichts der oft hohen Schülerzahlen, der räumlichen

Gegebenheiten sowie der Länge der Unterrichtseinheiten ist es kaum noch möglich, durch konsequentes Lüften in den Pausen für einen ausreichenden Luftaustausch zu sorgen, der auch in der darauffolgenden Unterrichtsstunde eine gute Raumluftqualität gewährleistet.

Lüftungsplanung in Unterrichtsgebäuden ist eine integrale Aufgabe, die bereits in der Vorentwurfsphase beginnt, die gesamte Bauausführung begleitet und ein umfassendes Betriebs- und Wartungskonzept erfordert. Sie umfasst zahlreiche interdisziplinäre Aspekte. Dazu gehören neben der Innenraumlufthygiene u. a. die Behaglichkeit, Raumluftfeuchte, Praktikabilität und Energieeffizienz.

Sowohl im Neubau als auch im sanierten und unsanierten Altbau zeigen Messungen, dass Fensterlüftung bei den gegenwärtigen Randbedingungen hinsichtlich der Personenbelegung und Raumgrößen in Bildungseinrichtungen allein nicht geeignet ist, während der Nutzungszeiten gute Innenraumluftqualitäten sowie ein gutes und behagliches Innenraumklima zu gewährleisten.

Gemeinsam mit den Teilnehmern wird ein möglicher Konsens für die Lösung der Lüftungsfrage bei Neubauten und Sanierungen erarbeitet. Die Teilnehmer werden gebeten, eigene Fallstudien, Problemsituationen und Fragestellungen bis spätestens zwei Wochen vor dem Workshop dem Referenten zuzusenden, damit im Workshop hierauf Bezug genommen werden kann und entsprechende Lösungsansätze erarbeitet werden können.

Der Workshop findet am 05.11.2018 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:30 Uhr auf Schloss Oberwerries in Hamm statt. Zielgruppe der Veranstaltung sind Mitarbeiter/innen von Kommunen und Bildungseinrichtungen, Planer/innen und Energieberater/innen.

Für Mitarbeiter/innen von Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW gilt eine ermäßigte Seminargebühr in Höhe von 185,- Euro (zzgl. 19 % MwSt.). Den genauen Veranstaltungsort und die Anreisebeschreibung erhalten die Teilnehmer mit der Anmeldebestätigung. Weitere Informationen über den Workshop und das für die Anmeldung zu verwendende Formular können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internetangebot des Städte- und Gemeindebundes NRW unter [Informationen > Info nach Fachgebieten > Bauen und Vergabe > Veranstaltungen](#) heruntergeladen werden.

Az.: 20.1.11-19 Mitt. StGB NRW November 2018

574 EU-Preis für das Kulturelle Erbe - Europa Nostra Award 2019

Der Preis der Europäischen Union für das Kulturelle Erbe / Europa Nostra Award ist Europas höchste Auszeichnung im Bereich des Kulturerbes. Er würdigt in diesem Bereich die gelungensten Restaurierungsprojekte, die eindrucksvollste Forschung, die engagiertesten beruflich oder ehrenamtlich tätigen Persönlichkeiten sowie diejenigen, die sich mit Bildung, Ausbildung und Bewusstseinsbildung einen besonderen Verdienst erworben haben.

Architekten, Handwerker, Experten für das kulturelle Erbe, Fachleute und Freiwillige, öffentliche und private Institutionen und lokale Gemeinschaften können sich um den höchsten Kulturerbepreis in Europa bewerben. Im Jahr 2019 wird es über ganz Europa verteilt bis zu 30 Preisträger geben. Sieben Projekte werden mit einem Großen Preis ausgezeichnet werden, der mit 10.000 Euro dotiert ist.

Außerdem wird es einen Publikumspreis geben, der durch eine Online-Abstimmung von Europa Nostra, dem führenden europäischen Kulturerbe-Netzwerk, durchgeführt und bestimmt wird. Alle Gewinner werden bei der Europäischen Kulturerbepreis-Feier im Juni 2019 ausgezeichnet.

Der EU-Preis für das Kulturerbe / Europa Nostra Award (ab 2019 die European Heritage Awards / Europa Nostra Awards) wurde 2002 von der Europäischen Kommission ins Leben gerufen und wird seitdem von Europa Nostra durchgeführt. Die Auszeichnungen haben den Gewinnern große Vorteile gebracht, wie z. B. eine größere (inter)nationale Präsenz, höhere Besucherzahlen und Folgefinanzierungen. Das Preisverleihungsprogramm wird durch das Programm Creative Europe der Europäischen Union unterstützt.

Reichen Sie Ihr Projekt ein und teilen Sie Ihren Erfolg mit ganz Europa und darüber hinaus. Bewerben Sie sich jetzt unter www.europeanheritageawards.eu/apply. Einsendeschluss ist der 15. November 2018 (Datum des Erhalts). Werfen Sie einen Blick auf das Video unter www.youtube.com/watch?v=Y5ArL64ZKW5. Weitere Informationen finden sich im Internet unter www.europeanheritageawards.eu.

Voraussetzung für die Fortsetzung der Partnerschaft mit der Europäischen Kommission in den nächsten drei Jahren ist eine positive Entscheidung der EU bis Oktober 2018 im Anschluss an die Ausschreibung EAC/S48/2017.

Az.: 20.7.1.-002/002 we Mitt. StGB NRW November 2018

575 Landesinitiative „Bauland an der Schiene“

Die Versorgung mit ausreichend bezahlbarem Wohnraum ist eine der zentralen Zukunftsaufgaben in NRW. Nur ein Mehr an Wohnungsbau in allen Segmenten wird dazu beitragen, Preissteigerungen bei Miete sowie Eigentum zu verringern. Aus diesem Grund hat die NRW-Landesregierung Anfang Juli 2018 die Landesinitiative „Bauland an der Schiene“ beschlossen. Damit legt sie ein besonderes Augenmerk auf die gezielte Entwicklung von bezahlbarem Bauland im Einzugsbereich von Haltestellen des schienengebundenen Personennahverkehrs. Mit der Initiative soll zusätzlicher Wohnraum geschaffen und der Wohnungsmarkt in den Ballungsregionen entlastet werden.

Das von der Bahnflächenentwicklungsgesellschaft NRW GmbH (BEG NRW) in enger Abstimmung mit dem MHKBG entwickelte Konzept verfolgt das Ziel, Siedlungs- und Verkehrsplanung zu integrieren und die Kommunen sowie weitere beteiligte Akteure dabei zu unterstützen, einen Beitrag zur Lösung der Baulandproblematik in Ver-

bindung mit der Nutzung von Mobilitätsangeboten auf der Schiene zu leisten. Die Unterstützung soll den Anliegerkommunen an Haltepunkten des schienengebundenen Personennahverkehrs in einem zweistufigen Verfahren angeboten werden:

- Durchführung eines von der BEG moderierten Baulandgesprächs mit den jeweiligen Kommunen unter Beteiligung von Vertretern der zuständigen Regionalplanungsbehörden, der SPNV-Aufgabenträger, den maßgeblichen Beteiligten der Deutsche Bahn AG sowie den für Bau, Verkehr und Umwelt zuständigen Landesministerien.
- Entwicklung einer integrierenden Rahmenplanung für geeignete Standorte in Abhängigkeit von den Gesprächsergebnissen. Mit dieser Planung sollen die Infrastruktur-, die Mobilitäts- und die Siedlungsplanung verzahnt werden und als Basis für die Umsetzung der darin vereinbarten weiteren Schritte der beteiligten Akteure dienen. Das Land NRW unterstützt die Erstellung der Rahmenplanungen mit einem Fördersatz von 50 %. Die durchschnittlichen Gesamtkosten einer Rahmenplanung werden pro Standort mit etwa 30.000 Euro kalkuliert.

Auf der Internetseite der BEG NRW können unter www.beg.nrw.de/bauland-mobilisieren weitere Informationen zur Landesinitiative herunter geladen werden. Dazu gehört auch ein Folder mit ausführlichen Informationen über die Beteiligten der moderierten Baulandgespräche, die vorzulegenden Unterlagen und die Terminvereinbarungen.

Zudem kann auf der Internetseite der BEG NRW unter www.beg.nrw.de/bauland-mobilisieren/bauland-schiene/ablaufinformation/ der Terminkalender eingesehen werden. Er ist in Kalender für jeden Regierungsbezirk eingeteilt. Aus termin-logistischen Gründen können Termine für die Baulandgespräche ausschließlich über diese Internetseite vereinbart werden.

Az.: 20.1.4.7-020/001 Mitt. StGB NRW November 2018

576 Neue Präqualifikationsrichtlinie und Richtlinie zu Scientology in Kraft

Die neue Präqualifikationsrichtlinie, die neue Richtlinie zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation sowie Änderungen des Runderlasses zur Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen sind am 17.09.2018 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht worden. Für die Städte und Gemeinden in NRW ist dies für die Auftragsvergabe im Unterschwellenbereich von Bedeutung.

Der gemeinsame Runderlass „Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei Freihändigen Vergaben (Präqualifikationsrichtlinie)“ des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MBL. NRW. S. 504; abzurufen unter

www.recht.nrw.de) und der gemeinsame Runderlass „Anwendung einer Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation und deren Unternehmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen“ des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und des Ministeriums des Innern (MBL. NRW. S. 504) sind am 18.09.2018 in Kraft getreten. Zugleich sind die entsprechenden Vorgängererlässe außer Kraft getreten.

Hintergrund der Änderungen ist, mit der Neufassung der Richtlinien deren Anwendung für die Kommunen bei Auftragsvergaben verbindlich zu machen, wie dies auch durch die neuen Kommunalen Vergabegrundsätze vom 28.08.2018 (MBL. NRW. S. 497) vorgesehen ist. Diese gelten seit dem 15.09.2018. Allerdings findet sich in Ziffer 3.3 der neuen Vergabegrundsätze noch ein Verweis auf die nunmehr außer Kraft getretenen Vorgängerrichtlinien.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKGB) hat hierzu erklärt, eigentlich dynamisch auf die jeweils geltenden Fassungen der entsprechenden Richtlinien verweisen zu wollen. Daher ist demnächst mit klarstellenden Anwendungshinweisen des MHKGB zu rechnen, wonach für Gemeinden und Gemeindeverbände die o.g. Richtlinien vom 18.09.2018 verbindlich anzuwenden sind. Es wird kommunalen Anwendern empfohlen, bereits jetzt mit den neuen Richtlinien zu arbeiten.

Die ebenfalls am 18.09.2018 in Kraft getretenen Änderungen des Runderlasses zur „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ (MBL. NRW. S. 505) sind ohnehin bereits verbindlich anzuwenden. Es handelt sich dabei lediglich um eine Änderung der an sich fortgeltenden Richtlinie, auf die in Ziffer 3.3 der Kommunalen Vergabegrundsätze verwiesen wird.

Weitere Einzelheiten zu den Kommunalen Vergabegrundsätzen sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen in Schnellbrief Nr. 234/2018 vom 11.09.2018 zu finden. Dieser ist im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Rubrik Fachinformationen > Schnellbriefe abrufbar.

Az.: 21.1.3.4-002 os Mitt. StGB NRW November 2018

Umwelt, Abfall, Abwasser

577 VGH Baden-Württemberg zu gewerblicher Sammlung

In Anknüpfung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 30.06.2018 - 7 C 5.15) haben das OVG NRW (Urteil vom 22.02.2018 - Az.: 20 A 818/15 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de) und der VGH Baden-Württemberg (Urteil vom 19.06.2018 - Az.: 10 S 1449/17 - AbfallR 2018, S. 244 ff.) entschieden, dass es auch bei Alttextilien zum Nachweis einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung nicht erforderlich ist, dass der

gewerbliche Sammler eine lückenlose Kette des Verwertungsweges bis zum Abschluss der Verwertung einschließlich der Verwertungsverfahren und der genutzten Anlagen darlegen muss.

Es muss aber dargestellt werden, dass der gesamte Abfall von einem oder mehreren Entsorgungsunternehmen abgenommen wird und es dürfen keine ernsthaften Zweifel daran bestehen, dass das abnehmende Entsorgungsunternehmen über die Fähigkeit zur Verwertung der Abfälle verfügt. Das OVG NRW (Urteil vom 22.02.2018 - Az.: 20 A 818/15 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de) weist aber auch darauf hin, dass die Besonderheiten der verschiedenen Abfallmärkte und die spezifischen Möglichkeiten der Darlegung bei den jeweiligen Abfallfraktionen zu berücksichtigen sind.

Hieraus folgt, dass es immer im Einzelfall darauf ankommt, welche bestimmten Abfälle den Gegenstand einer gewerblichen Sammlung bilden. Hiernach dürfen jedenfalls die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bei Altmetallen und Alttextilien nicht zu hoch angesetzt werden.

Az.: 25.0.2.1 qu Mitt. StGB NRW November 2018

578 Sechs Regionalforen zu Nachhaltigkeit in NRW

Die Transformation zu einer Nachhaltigen Entwicklung ist eine der dringendsten Aufgaben unserer Gesellschaft. Mut für Veränderung, konkrete Ideen und Zusammenarbeit sind dabei zentrale Voraussetzungen - auf der internationalen Ebene, dem Bund, im Land NRW, in den Regionen und in den Kommunen. Die NRW-Nachhaltigkeitsstrategie bietet den gemeinsamen Rahmen für die notwendigen Veränderungsprozesse.

Ziel der Regionalforen ist es, Nachhaltigkeit in der Region zu stärken und das Zusammenwirken mit landesweiten Prozessen zu vertiefen. Die Veranstaltungsreihe richtet sich an alle interessierten Akteure, die sich informieren, strategisch denken und praktisch mitgestalten wollen, um einer Nachhaltigen Entwicklung Durchsetzungskraft zu verleihen. Sie wird von der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW (LAG 21) mit Unterstützung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MULNV), der Bezirksregierungen und des Regionalverbandes Ruhr durchgeführt. Dabei stehen folgende Fragen im Fokus:

- Welche Chancen und Herausforderungen bestehen in der Region?
- Welche regionalen Aktivitäten, Projekte und Akteure setzen Nachhaltigkeit um?
- Mit welchen Ansätzen kann die NRW-Nachhaltigkeitsstrategie die Nachhaltigkeitsprozesse in den Regionen unterstützen?
- Welche regionalen Perspektiven können in der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt werden?

Dafür werden sechs Regionalforen in allen NRW-Regierungsbezirken sowie in der Metropole Ruhr in Ko-

operation mit den Bezirksregierungen und dem RVR stattfinden:

- 12. Dezember 2018 in Arnsberg
- 24. Januar 2019 in Münster
- 01. Februar 2019 in Essen
- 11. Februar 2019 in Köln
- 05. März 2019 in Detmold
- 22. März 2019 in Düsseldorf

Weitere Informationen über die Vorträge und Themen der Veranstaltungen finden sich im Internet unter www.lag21.de/termine/regionalforen-nachhaltigkeit/. Unter dieser Internetadresse ist auch die Anmeldung zu den unentgeltlichen Veranstaltungen möglich.

Az.: 23.2.3-001/001 gr Mitt. StGB NRW November 2018

579 Neue Kommunalrichtlinie Klimaschutz des Bundesumweltministeriums

Mit der neuen Kommunalrichtlinie baut das Bundesumweltministerium ab dem 1. Januar 2019 die Förderung des kommunalen Klimaschutzes weiter aus. Damit werden für kommunale Akteurinnen und Akteure zusätzliche Fördermöglichkeiten geschaffen, vor allem in den Bereichen Mobilität, Abfall, Abwasser und Trinkwasserversorgung. Zudem werden neue Akzente im Energie- und Umweltmanagement gesetzt.

Am 1. Januar 2019 tritt die „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld“ des BMU in Kraft. Neu ist, dass Betriebe ab 25 Prozent kommunaler Beteiligung jetzt antragsberechtigt sind, Klimaschutzkonzept und Personalstelle zusammen beantragt werden können und investive Klimaschutzmaßnahmen in vielen weiteren kommunalen Aufgabenfeldern gefördert werden. Dazu gehören neue Fahrradwege, eine intelligente Verkehrssteuerung, emissionsarme Vergärungsanlagen, Sammelplätze für Grünabfälle sowie Energieeffizienzmaßnahmen in Klär- und Trinkwasserversorgungsanlagen.

Finanzschwache Kommunen, Bildungsträger und Sportvereine werden in ihrem Engagement für den Klimaschutz nach wie vor besonders unterstützt. Finanzschwache Kommunen können für viele Förderschwerpunkte erhöhte Förderquoten beantragen: von der Einführung von Energiemanagementsystemen bis hin zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur.

Anträge im Rahmen der neuen Kommunalrichtlinie können ab dem 1. Januar bis zum 31. März und vom 1. Juli bis zum 30. September 2019 beim Projektträger Jülich (PtJ) eingereicht werden. Energiesparmodelle gemäß Ziffer 2.4 der Richtlinie sowie Klimaschutzkonzepte und Klimamanagement gemäß Ziffer 2.7 der Richtlinie können ganzjährig beantragt werden. Die Richtlinie ist bis zum Ende des Jahres 2022 gültig.

Fragen zur Kommunalrichtlinie und anderen Fördermöglichkeiten im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) beantwortet das Service- und Kompetenzzent-

rum: Kommunal Klimaschutz (SK:KK) telefonisch unter 030 39001-170 und unter skkk@klimaschutz.de. Das SK:KK ist im Auftrag des BMU tätig.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) die Kommunal Agentur NRW im Rahmen der Beauftragung der PlattformKlima.NRW beauftragt, die Kommunen bei der Inanspruchnahme der Kommunalrichtlinie kostenlos zu unterstützen.

Mit der Kommunalrichtlinie im Rahmen der NKI fördert das BMU seit 2008 Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen - und das sehr erfolgreich. Rund 12.500 Projekte in mehr als 3.000 Städten, Gemeinden und Landkreisen haben bis Ende 2017 von der Förderung profitiert. Ziel der Richtlinie ist es, Akteurinnen und Akteure des kommunalen Umfelds dabei zu unterstützen, mithilfe von Klimaschutzmaßnahmen ihre Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Fördergelder in Höhe von rund 560 Millionen Euro haben bundesweit zusätzliche Investitionen in den Klimaschutz in Höhe von 908 Millionen Euro ausgelöst.

Die Kommunalrichtlinie steht den StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internetangebot des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinformationen/Fachgebiete/Umwelt Abfall-und-Abwasser/Klimaschutz zum Download zur Verfügung.

Az.: 23.1.9-003/002 gr Mitt. StGB NRW November 2018

580 Fachveranstaltung zu Abfallvermeidung

Das Umweltministerium NRW veranstaltet am 15.11.2018 im City-Hostel in Düsseldorf die Fachveranstaltung „Bewusst konsumieren - richtig entsorgen in NRW“. Hierzu ist Impulsvortrag der Umweltministerin Frau Heinen-Esser vorgesehen. Aufbauend darauf werden in den anschließenden Vorträgen unterschiedliche Themen aufgegriffen.

Hierzu gehören z. B. die Themen Lebensmittel im Abfall, Fremdstoffe im Bioabfall, Rücknahme von schadstoffhaltigen Abfällen in Baumärkten, Kennzeichnung von Sammelstellen für Elektro-Altgeräte und Altbatterien sowie das Thema „Die Toilette in kein Mülleimer“. Die Veranstaltung findet im Rahmen der europäischen Woche der Abfallvermeidung statt. Anmeldungen können bis zum 31.10.2018 erfolgen unter der E-Mailadresse awp.nrw@mulnv.nrw.de. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Az.: 25.0.2.1 Mitt. StGB NRW November 2018

581 Verwaltungsgericht Cottbus zu Abfallüberlassung

Das VG Cottbus hat mit Urteil vom 22.03.2018 - Az.: 6 K 1975/15 - AbfallR 2018, S. 253 f.) klargestellt, dass es mit Blick auf die Inanspruchnahme einer Pflicht-Restmülltonne gemäß § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfall-Verordnung der Stadt bzw. Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nicht ausreicht, wenn der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger lediglich darstellt, dass die bei ihm anfallenden Abfälle von einem zertifizier-

ten Entsorgungsfachbetrieb entsorgt werden. Denn diese Darstellung trifft keine Aussage darüber, ob es sich bei diesen Abfällen um nicht überlassungspflichtige „Abfälle zur Verwertung“ oder um überlassungspflichtige „Abfälle zur Beseitigung“ handelt.

Mit der bloßen Zertifizierung eines privaten Abfallentsorgungsunternehmens als Entsorgungsfachbetrieb geht - so das VG Cottbus - keine Ausnahme von der Anschluss- und Benutzungspflicht der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (in NRW: Stadt, Gemeinde, Kreis) für „Abfälle zur Beseitigung“ einher. Vielmehr muss der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger einen hinreichend konkreten Verwertungsweg für die ganz konkret bei anfallenden Abfälle aufzeigen, damit die gesetzliche Vermutung in § 7 Abs. 2 Gewerbeabfall-Verordnung widerlegt werden kann, dass bei ihm keine überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung anfallen.

Az.: 25.0.2.1 Mitt. StGB NRW November 2018

582 Bundesverwaltungsgericht zu gewerblicher Abfallsammlung

Das BVerwG hat mit Urteil vom 27.09.2018 (Az.: 7 C 23.16-Pressemitteilung Nr. 69/2018) entschieden, dass dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (in NRW: Städte, Gemeinden und Kreise) kein Klagerecht gegen die zuständige Abfallbehörde (in NRW: untere Abfallwirtschaftsbehörde) darauf zusteht, dass diese eine gewerbliche Abfallsammlung untersagt. Die schriftliche Urteilsbegründung liegt noch nicht vor, so dass diese zunächst abzuwarten ist.

Az.: 25.0.2.1 Mitt. StGB NRW November 2018

583 Oberverwaltungsgericht NRW zu Kostenersatz

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 20.08.2018 (Az.: 15 A 2313/17 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de) klargestellt, dass bei der Geltendmachung eines Kostenersatzanspruches gemäß § 10 KAG NRW durch die Gemeinde ein Grundstückseigentümer nicht mehr geltend machen kann, dass die private Grundstücksanschlussleitung in den 1970er Jahren mangelhaft verlegt worden sei. Zwar sei ein Schadensersatzanspruch des Grundstückseigentümers gegen die Gemeinde aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis gemäß § 280 BGB analog denkbar.

Ein solcher Anspruch verjährt aber nach dem OVG NRW in 3 Jahren (§ 195 BGB), wobei im Ausnahmefall gemäß § 199 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BGB eine Verjährungshöchstfrist von 30 Jahren gilt. Diese 30 Jahre seien aber bei der in den 1970er Jahren verlegten privaten Grundstücksanschlussleitung vorbei. Im Übrigen bestehe ein Kostenersatzanspruch gemäß § 10 KAG NRW, weil Maßnahmen zur Beseitigung einer Störung der Funktionsfähigkeit einer privaten Grundstücksanschlussleitung im Sonderinteresse des Grundstückseigentümers liegen würden.

Az.: 24.1.2 Mitt. StGB NRW November 2018

584 Oberverwaltungsgericht NRW zu Hebeanlage

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 23.08.2018 (Az.: 15 A 2063/17) klargestellt, dass ein Grundstückseigentümer die Kosten für eine Schmutzwasser-Hebeanlage auf seinem Grundstück zu tragen hat, um das Schmutzwasser in den öffentlichen Kanal einzuleiten, der lediglich in der öffentlichen Straße in einer Tiefe von 1,35 m verlegt worden ist. Das OVG NRW hatte bereits mit Beschluss vom 11.12.2017 (Az.: 15 A 1357/17 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de) entschieden, dass Niederschlagswasser grundsätzlich auch hangaufwärts einem öffentlichen Regenwasserkanal zugeführt werden kann und dabei ein Höhenunterschied von 1,80 mit Hilfe technischer Vorkehrungen wie z. B. Pumpen überwunden werden kann.

Nach dem OVG NRW hatte der Kläger jedenfalls nicht nachvollziehbar vorgetragen, dass eine solche technische Vorkehrung zum Pumpen des Niederschlagswassers auf seinem Grundstück technisch unmöglich sei, weshalb die beklagte Gemeinde auch nicht gehalten sei, eine andere technische Entwässerungsvariante zu wählen.

Az.: 24.1.1

Mitt. StGB NRW November 2018

585 Oberlandesgericht Düsseldorf zu Haftung bei Überflutungsschäden

Das OLG Düsseldorf hat in einem jetzt bekannt gewordenen Urteil vom 20.12.2017 (Az.: I-18 U 195/11 - nicht rechtskräftig) eine Verantwortung der Gemeinde für wild abfließendes Wasser von Ackerflächen festgestellt. Es wurde durch das OLG Düsseldorf ein Amtshaftungsanspruch (Art. 34 GG, § 839 BGB) bejaht, weil die Überflutung eines Hauses durch Wasser eingetreten war, welches von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (10,45 ha) auf einen Wirtschaftsweg abgeflossen und von dort in die Straße des geschädigten Grundstückseigentümers und in dessen Haus gelaufen war.

Die Versicherung des geschädigten Grundstückseigentümers hatte den Schaden in Höhe von 48.162,60 € bezahlt und sich sodann die etwaigen Ersatzansprüche des Grundstückseigentümers gegen die beklagte Gemeinde abtreten lassen und diese verklagt.

Nach dem OLG Düsseldorf ist eine Gemeinde unter dem Gesichtspunkt des Hochwasserschutzes und der Verkehrssicherung verpflichtet, die Wohngrundstücke eines Baugebiets im Rahmen des Zumutbaren vor Gefahren zu schützen, die durch Überschwemmungen auftreten können. Dieses wäre nach dem OLG Düsseldorf der Gemeinde durch eine Vergrößerung des öffentlichen Kanals oder durch den Bau eines Regenrückhaltebeckens möglich gewesen. Dabei soll es - jedenfalls nach dem OLG Düsseldorf - nicht auf die rechtliche Einordnung des Wassers (wildes Wasser gemäß § 37 WHG, Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) ankommen, weil sich die Gemeinde bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungseinrichtungen an den tatsächlichen Verhältnissen orientieren muss.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Durch die beklagte Gemeinde wurde die Zulassung der Revision beim Bundesgerichtshof (BGH) beantragt.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen: Das OLG Düsseldorf überspannt die Verantwortlichkeit der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde, denn wild abfließendes Wasser ist bezogen auf die Abwasserbeseitigung (§ 56 WHG) abwasserrechtlich grundsätzlich als sog. Fremdwasser anzusehen, welches jedenfalls nicht in den öffentlichen Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden darf, denn gemäß § 3 Abs. 3 der Bundes-Abwasserverordnung dürfen die als Konzentrationswerte festgelegten Anforderungen nicht entgegen dem Stand der Technik durch eine Verdünnung des Abwassers erreicht werden (sog. Verdünnungsverbot).

Deshalb ist sog. Fremdwasser (u. a. Grund- und Drainagewasser) vor Einleitung in den öffentlichen Kanal auch kein Abwasser (vgl. OVG NRW, Urteil vom 12.9.1997 - Az.: 22 A 5779/97 - StGRat 4/1999, S. 24 f.). In Anknüpfung daran hatte etwa das VG Aachen im Jahr 2014 (Urteil vom 22.09.2014 - Az.: 7 K 1260/13 -) eine Verantwortlichkeit der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde für Schäden durch eine undichte (reine) Drainagewasserleitung für Grundwasser auf einem privaten Grundstück nicht angenommen, durch welche das Nachbargrundstück einen Schaden erlitten hatte. Damit waren die Eigentümer der Nachbargrundstücke gehalten, in erster Linie eine Problemlösung im Nachbarrechtsverhältnis zu finden, weil die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 56 WHG) nicht einschlägig war.

Hinzu kommt, dass „wild abfließendes Wasser“ von landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht schlichtweg in das „Hochwasserschutz-Regime“ eingeordnet werden kann, weil Hochwasser nach der Gesetzesdefinition in § 72 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die zeitlich begrenzte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedeckten Land durch oberirdische Gewässer oder durch in Küstengebiete eindringendes Meereswasser ist. Somit lag in dem entschiedenen Fall ein kein Hochwasser-Ereignis im Sinne der Gesetzesdefinition (§ 72 Satz 1 WHG) nicht vor.

Außerdem liegt Niederschlagswasser als Abwasser im Sinne des gesetzlichen Abwasserdefinition des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG lediglich dann vor, wenn Wasser vom Himmel kommend erstmalig (sofort) auf eine bebaute und/oder befestigte Fläche auftritt und von dieser Fläche gesammelt abfließt. Insoweit hat das OVG NRW mit Urteil vom 17.02.2017 - Az.: 15 A 687/15) klargestellt, dass das auf einer Schotterfläche (befestigte Fläche) anfallende Regenwasser als Niederschlagswasser (Abwasser) im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG angesehen werden kann.

Gleichzeitig kann aus dem Urteil des OVG NRW aber auch entnommen werden, dass Niederschlagswasser bezogen auf die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 56 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 LWG NRW) nur dann angenommen werden kann, wenn es sich um Wasser aus Niederschlägen handelt, welches - vom Himmel kommend - erstmalig (sofort) auf eine bebaute und/oder befestigte Fläche auftritt.

Dennoch kann sich im Einzelfall die Notwendigkeit ergeben, dass die Gemeinde Problemstände durch wild abfließendes Wasser (auch von Ackerflächen) abstellen muss. Auf der Grundlage der bislang ergangenen Rechtsprechung des BGH im sog. Weinberg-Urteil (Urteil vom 18.2.1999 - Az.: III ZR 272/96 -) muss die Gemeinde aber bauplanungsrechtlich zumindest die schadenstiftende Ursache für den Überflutungsschaden gesetzt haben (vgl. auch: BGH, Urteil vom 04.04.2002 - Az.: III ZR 70/01).

Dabei ist aber gleichzeitig stets zu berücksichtigen, dass derjenige, der im Gefahrenbereich von z.B. landwirtschaftlich genutzten Flächen baut, von denen der Zufluss von Oberflächenwasser droht, sich selbst gegen derartige Gefahren durch Eigen- und Objektschutzmaßnahmen schützen bzw. auf zivilrechtlichem Weg gegen den Nachbarn vorgehen muss, von dessen Grundstück das Wasser zufließt (so zutreffend: Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013, Rz. 933).

Im Übrigen ergibt sich aus § 5 Abs. 2 WHG, dass ein Grundstückseigentümer auch Eigen- und Objektschutzmaßnahmen ergreifen muss, die ihm technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind (so: OLG Köln, Urteil vom 26.08.1999 - Az.: 7 U 42/99 - haftungsausschließendes Eigenverschulden bei der Lage des klägerischen Grundstücks im Überschwemmungsgebiet).

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass das Urteil des OLG Düsseldorf vom 20.12.2017 dem BGH zur Entscheidung vorgelegt worden ist, denn im sog. Weinberg-Urteil des BGH hatte die Gemeinde ursächlich (kausal) durch das Bauplanungsrecht genau die Versickerungsfläche (Wiese) zugebaut, wo das Hangwasser jahrelang versickerte und deshalb kam es erst zu den Überflutungsschäden, weil dort Häuser gebaut wurden.

Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass es mit der Regelung in § 54 Satz 2 Nr. 7 LWG NRW möglich ist, Maßnahmen zur Vorbeugung von Überflutungsschäden durch Starkregen (auch zur Klimaanpassung) über die Niederschlagswassergebühr zu refinanzieren (vgl. Queitsch, KStZ 2017, S. 66 ff., S. 71). Hierzu kann im Einzelfall auch der Bau von Ableitungsgräben oder sonstigen Notwasserwegen gehören, wodurch die öffentliche Abwasseranlage in einem funktionstüchtigen Zustand erhalten wird (z. B. Schutz vor Verschlammung) und zugleich private Grundstücke vor Überschwemmungen durch Starkregenereignisse geschützt werden können.

Ob überhaupt und inwieweit Maßnahmen zu ergreifen sind, hängt aber grundsätzlich immer von den Umständen des konkreten Einzelfalls ab. Jedenfalls war in der Rechtsprechung des BGH bislang anerkannt, dass eine Gemeinde für Starkregenereignisse mit einer Wiederkehrintensität von einmal in 100 Jahren nicht haften muss, weil in einem solchen Fall der Tatbestand der haftungsausschließenden höheren Gewalt erfüllt ist (vgl. BGH, Urteil vom 05.06.2008 - Az.: III ZR 137/07 - ; BGH, Urteil vom 22.04.2004 - Az.: III ZR 108/03).

Az.: 24.1.1

Mitt. StGB NRW November 2018

Der Weltklimarat (IPCC) fordert mehr Ambition und Geschwindigkeit im Kampf gegen den Klimawandel. Um das 1,5°C-Ziel noch zu erreichen, sind laut dem neuesten Bericht des Rates drastische Schritte nötig. Nur dann sei es möglich, die Erderwärmung soweit einzugrenzen, dass drastische Folgen ausbleiben. Der Report fordert auch Städte und Gemeinden auf, sich weiter und verstärkt für Klimaschutzmaßnahmen einzusetzen. Explizit genannt werden die Bereiche Bau, Transport und Städte, in denen eine große Transformation angestrebt werden müsse.

Mitte Oktober noch über 25°C? Dieses Jahr ist es in Deutschland soweit. Nach dem Rekordsommer schickt sich auch der Herbst an, mit Höchsttemperaturen von sich reden zu machen. Was für schöne Wochenenden natürlich eine tolle Sache ist, hat allerdings einen bitteren Beigeschmack: Spüren wir gerade die Erderwärmung in persona? Fragt man den Weltklimarat (IPCC), dann ist dem so. In seinem Bericht vom 8. Oktober 2018 bescheinigt das internationale Expertengremium, dass wir schon jetzt die Konsequenzen von 1°C Erderwärmung zu spüren bekommen, unter anderem durch Extremwettersituation wie Hitze und Dürre.

In seinem Bericht spricht sich der IPCC für das Ziel 1,5°C statt für 2°C aus, da der halbe Grad Celsius weniger einen enormen Unterschied für Ökosysteme, menschliche Gesundheit und Wohlbefinden ausmachen würde. So würden bei 2°C Erderwärmung nahezu alle Korallenriffe verschwinden, der Meeresspiegel um weitere 10 cm ansteigen und die arktische See in den Sommermonaten vollkommen eisfrei wären.

Doch auch die direkten Folgen für die Menschen wären bei einem im jetzigen Tempo fortschreitenden Klimawandel enorm. Neben Extremwetterereignissen und den Gefahren, die beispielsweise extreme Dürre und Hitze für den Menschen bedeuten, rechnet die Internationale Organisation für Migration (IOM) mit einem enormen Zuwachs an Klimaflüchtlingen. Die am häufigsten genannte Schätzung geht von 200 Millionen Klimaflüchtlingen aus.

Der IPCC fordert schnelles und weitreichenderes Engagement für den Klimaschutz. Insbesondere in den Bereichen Land, Energie, Industrie, Bau, Transport und Städte sei dieses Engagement nötig, damit das Ziel von 1,5°C noch erreicht werden könne. Die gute Nachricht sei laut dem IPCC, dass diese Art von Engagement in vielen Ländern schon auf den Weg gebracht wurde. Es müsse nun aber erheblich beschleunigt werden.

Einschätzung aus kommunaler Sicht

Viele deutsche Kommunen engagieren sich bereits seit Jahren in großem Maße für den Klimaschutz. Sie bringen Klimaschutzprojekte auf den Weg. Die Erstellung umfassender Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte, die Stärkung des ÖPNV und des klimaschonenden Radverkehrs sind nur einige Beispiele hierfür. Städte und Gemeinden gehen auf ihre Bürgerinnen und Bürger zu, um sie für den Klimaschutz zu gewinnen und zu sensibilisieren.

Hierbei gibt es für Städte und Gemeinden gute Förderangebote auf Bundes- und Landesebene. Die Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit unterstützt Kommunen bei ihrem Engagement für den Klima- und Umweltschutz. Mit der Novelle der Kommunalrichtlinie, die ab Januar 2019 in Kraft tritt, werden die Fördergebiete um die Bereiche Mobilität, Abfall, Abwasser und Trinkwasser erweitert.

Az.: 23.1.7-001/003 Mitt. StGB NRW November 2018

587 Indikatoren für Kommunen zu nachhaltigen Entwicklungszielen

Am 25.09.2015 wurden die Ziele für nachhaltige Entwicklung von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Die auch als Agenda 2030 oder SDGs (Sustainable Development Goals) bekannten Ziele sollen bis zum Jahr 2030 erreicht werden und weltweit das Prinzip der Nachhaltigkeit etablieren. Dabei gehen die Ziele weit über den Umweltausschuss hinaus und beziehen neben der ökologischen auch die ökonomische und die soziale Dimension in ihre Definition von Nachhaltigkeit mit ein.

In Deutschland gehen Kommunen bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele voran. Zahlreiche Kommunen haben sich zur Umsetzung der Agenda 2030 bekannt und weitreichende Maßnahmen ergriffen. Daneben gibt es lokal viele Initiativen, die auf unterschiedliche Art und Weise mit den Kommunen zusammenarbeiten und sich dem Thema Nachhaltigkeit und seit einigen Jahren explizit der Umsetzung der Agenda 2030 zu widmen. Dieses Engagement gilt es weiter und stärker zu fördern.

Um die Kommunen in Ihrem Engagement zu unterstützen hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund gemeinsam mit der Bertelsmann Stiftung und zahlreichen weiteren Partnern das Tool „SDG-Indikatoren für Kommunen“ entwickelt. Die Publikation kann im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.bertelsmannstiftung.de/de/publikationen/publikation/did/sdg-indikatoren-fuer-kommunen/>.

Darüber hinaus steht den Kommunen ein Online-Tool zur Verfügung, mit dem sie innerhalb von Sekunden alle verfügbaren Daten zu den SDG-Indikatoren in Bezug auf ihre Kommune abrufen können. Das Tool ist zu finden unter <http://www.wegweiser-kommune.de/statistik/borken-ah+nachhaltigkeit-sdgs+2014-2016+tabelle>.

Az.: 23.2.3-001 Mitt. StGB NRW November 2018